

Islam und Arbeitswelt

Rechte von
Arbeitnehmenden
in Ländern
mit überwiegend
muslimischer
Bevölkerung

Impressum

Herausgeber

DGB Bildungswerk e.V.
Migration und Qualifizierung
Vorsitzender: Dietmar Hexel
Geschäftsführer: Dr. Dieter Eich
Hans-Böckler-Str. 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211-4301-188
Fax: 0211-4301-134
E-Mail: migration@dgb-bildungswerk.de
www.migration-online.de

Verantwortlich

Leo Monz

Autorin

Michaela Dälken

Gestaltung und Satz

Thomas Rubbert, Düsseldorf

Druck und Vertrieb

Der Setzkasten, Düsseldorf

Bestelladresse

Der Setzkasten GmbH
Kreuzbergstraße 56
40489 Düsseldorf
Fax: 0211-408 00 90-40
mail@setzkasten.de

Gefördert durch

Xenos
Europäischer Sozialfonds
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Bundesministerium des Innern
Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge
Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Die vorliegende Publikation ist auch als pdf-Datei auf der Site
www.migration-online.de erhältlich.

Bitte beachten Sie auch unsere 2.Handreichung:
„Islam in der Arbeitswelt“ zu muslimischen Leben in Deutschland;
ebenfalls unter www.migration-online.de und „Der Setzkasten“ erhältlich.



Rechte von Arbeitnehmenden in Ländern mit überwiegend muslimischer Bevölkerung



Inhaltsverzeichnis

1. Einführung			Seite 6
2. Statistische Übersichten			Seite 7
2.1. Muslime weltweit - Gesamtzahl			Seite 7
2.2. Muslime weltweit in Prozent			Seite 9
2.3. Muslime in Deutschland			Seite 11
3. Arbeitsrechte in Ländern mit muslimischer Bevölkerung			Seite 13
Afghanistan	Seite 14	Libyen	Seite 32
Ägypten	Seite 15	Malediven	Seite 33
Algerien	Seite 16	Marokko	Seite 34
Aserbaidshjan	Seite 17	Mauretanien	Seite 35
Bahrain	Seite 18	Niger	Seite 36
Bangladesch	Seite 19	Oman	Seite 37
Bosnien-Herzegowina	Seite 20	Pakistan	Seite 38
Dschibuti	Seite 21	Saudi-Arabien	Seite 39
Gambia	Seite 22	Senegal	Seite 40
Guinea	Seite 23	Somalia	Seite 41
Indonesien	Seite 24	Sudan	Seite 42
Irak	Seite 25	Syrien	Seite 43
Iran	Seite 26	Tadschikistan	Seite 44
Jemen	Seite 27	Tunesien	Seite 45
Jordanien	Seite 28	Türkei	Seite 46
Komoren	Seite 29	Turkmenistan	Seite 48
Kuwait	Seite 30	Vereinigte Arab. Emirate	Seite 49
Libanon	Seite 31		
4. Informationsmöglichkeiten, Literaturhinweise und Filme			Seite 50

1. Einführung

Muslime gehören inzwischen in Deutschland zum Alltagsleben. Sie kamen als ArbeitsmigrantInnen, Studierende oder Asylsuchende. Doch obwohl sie schon lange in Deutschland leben, ist über ihre Herkunftsländer meist nur sehr wenig bekannt.

Die politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur der Länder, in denen Muslime leben, ist sehr unterschiedlich. Es gibt eine Vielzahl säkularer demokratischer Staaten, aber auch einige stark religiös bis fundamentalistisch geprägte Staaten. Ausländische muslimische Arbeitnehmende regeln Fragen des Zusammenlebens und –arbeitens häufig auf Grundlage der Erfahrungen in ihren Herkunftsländern. Hintergrundwissen über diese Länder erleichtert die Beurteilung dieses Handelns. Doch was wissen wir über die Rechte von Arbeitnehmenden – beispielsweise in Marokko? Oder Tunesien? Oder im Iran? In den meisten Fällen nur sehr wenig. Diese Handreichung stellt daher die Situation in Ländern mit muslimischer Bevölkerung vor. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der arbeitsrechtlichen Situation.

Ursachen für die Entwicklung von Arbeitnehmendenrechten sind vielfältig: Regierungs- und Gesellschaftsform, historische Entwicklung des Landes und die wirtschaftliche Struktur spielen entscheidende Rollen. So ist es z.B. sehr schwer in einem überwiegend agrarisch geprägten Land Gewerkschaften zu bilden. In vielen Ländern sind Freihandelszonen eingerichtet, in denen sich die Arbeitnehmenden überhaupt nicht organisieren dürfen. Die Folgen sind gravierend: es gibt kaum greifende Arbeitsschutzgesetze, Kinderarbeit ist an der Tagesordnung, manchmal entwickeln sich sklaven-ähnliche Zustände. Auch außerhalb der Freihandelszonen führt die Behinderung von gewerkschaftlicher Organisation dazu, dass z.B. keine Mindestlöhne vereinbart sind, Arbeitstage von 12 Stunden an der Tagesordnung und Absicherungen (z.B. wenn ein Arbeitnehmer sich bei der Arbeit verletzt) nicht gegeben sind.

In anderen Ländern mit muslimischer Bevölkerung sind dagegen Arbeitnehmendenrechte gegeben. Diese Handreichung hat zum Ziel, über die Rechte von Arbeitnehmenden in Ländern mit muslimischer Bevölkerung zu informieren, um so einem allzu starren und vorurteilsbeladenen Umgang vorzugreifen.

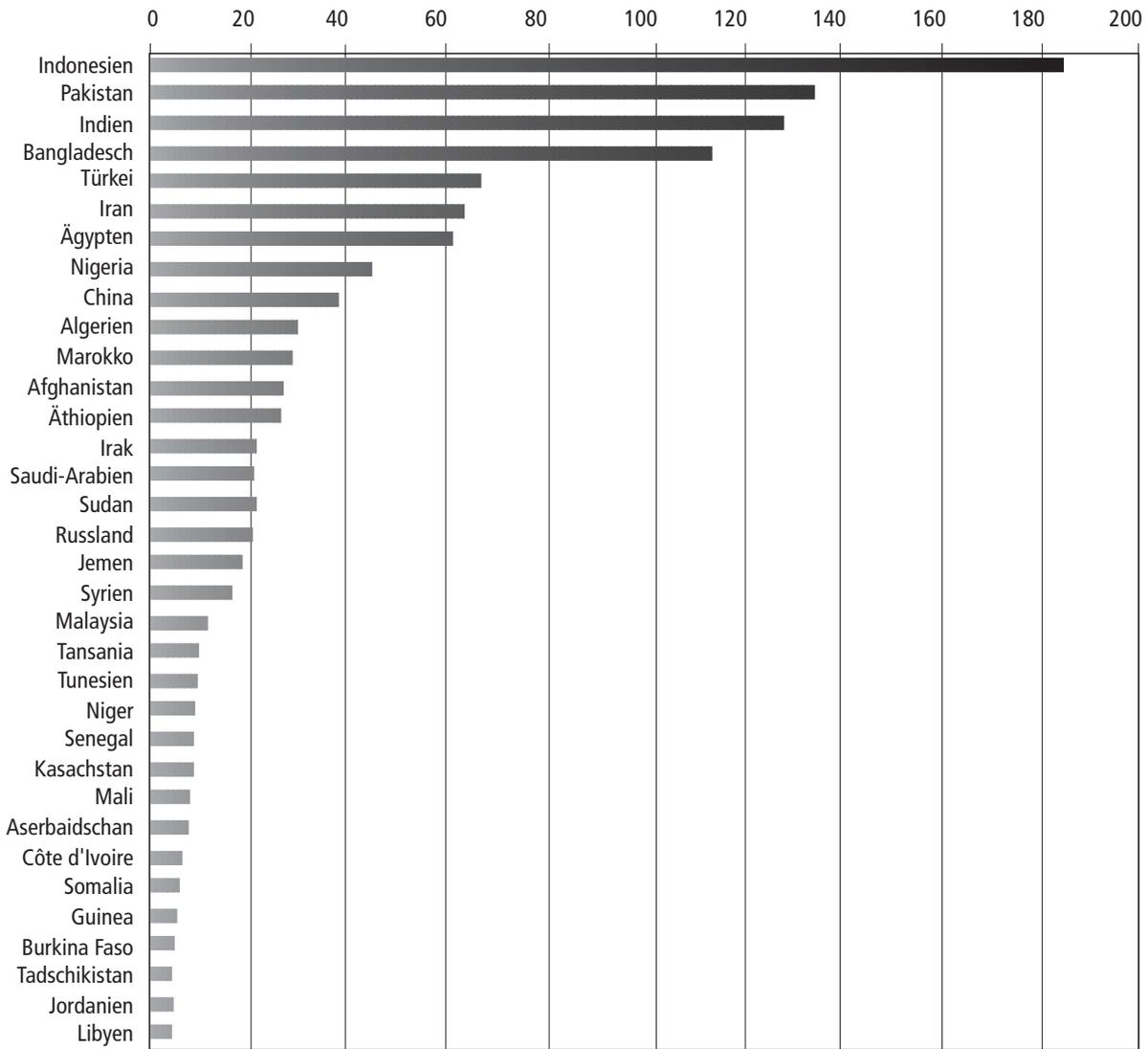
2. Statistische Übersichten

2.1. Muslime weltweit - Gesamtzahl

Land	Gesamtbevölkerung (Angaben in Millionen)	muslimische Bevölkerung in Zahlen (Angaben in Millionen)
Indonesien	210,0	184,8
Pakistan	140,0	134,4
Indien	1.100,0	128,7
Bangladesch	129,2	113,7
Türkei	67,8	67,1
Iran	64,0	63,4
Ägypten	68,2	61,4
Nigeria	115,0	45,0
China	1.280,0	38,4
Algerien	31,0	30,4
Marokko	29,0	29,0
Afghanistan	27,8	27,5
Äthiopien	67,0	26,8
Irak	23,0	22,1
Saudi-Arabien	22,0	21,8
Sudan	31,0	21,7
Russland	143,5	21,5
Jemen	19,0	18,8
Syrien	18,5	16,7
Malaysia	23,3	11,7
Tansania	34,5	10,4
Tunesien	9,7	9,7
Niger	10,0	9,5
Senegal	10,0	9,1
Kasachstan	14,8	8,9
Mali	11,0	8,3
Aserbaidshan	8,0	7,9
Côte d'Ivoire (Elfenbeinküste)	16,4	6,6
Somalia	6,3	6,3
Guinea	7,2	5,8
Burkina Faso	11,0	5,5
Tadschikistan	6,1	5,5
Jordanien	5,9	5,5
Libyen	5,6	5,4

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2003

Muslime weltweit - Gesamtzahl



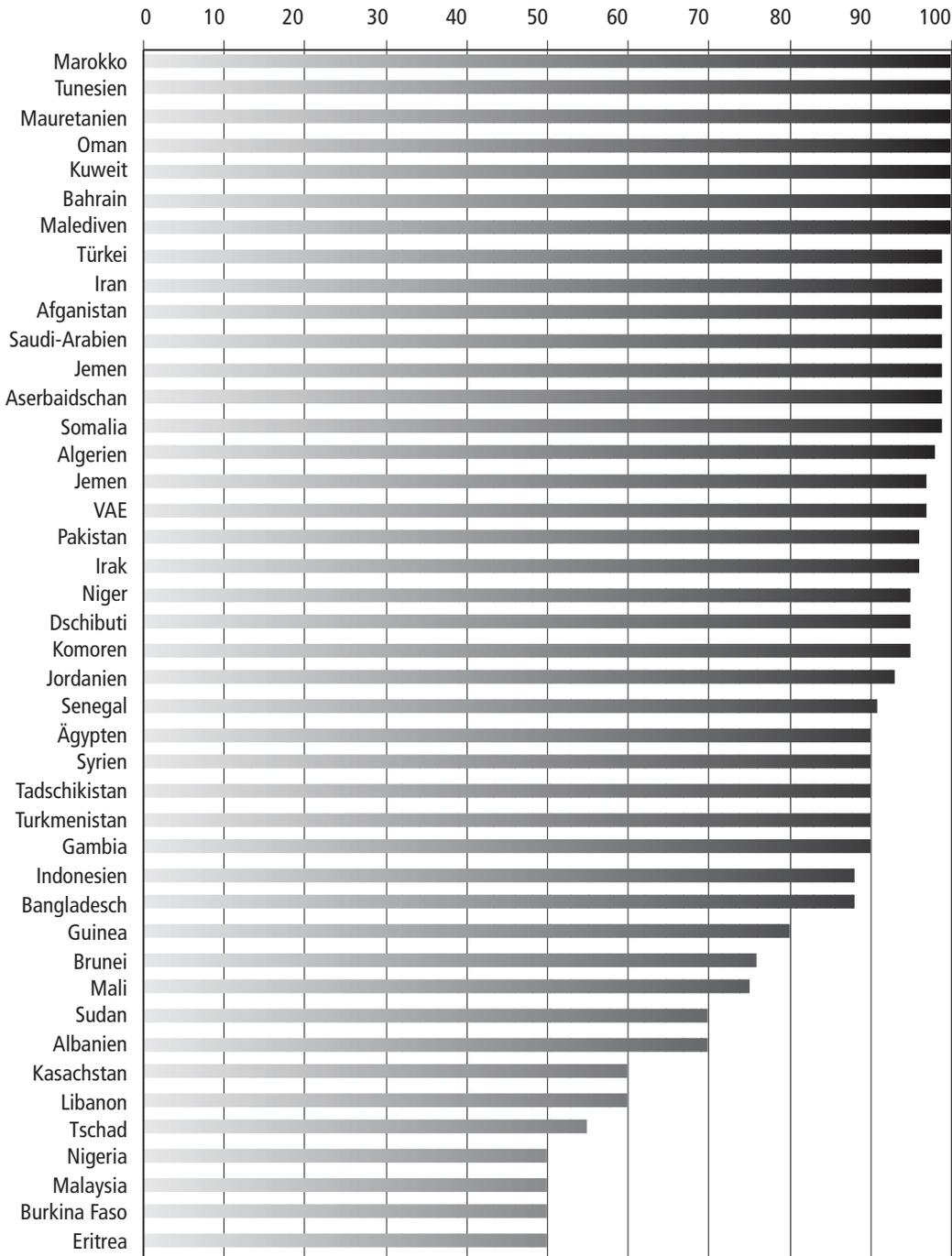
Quelle: Statistisches Bundesamt, 2003

2.2. Muslime weltweit in Prozent

Land	muslimische Bevölkerung in %
Marokko	100
Tunesien	100
Mauretanien	100
Oman	100
Kuwait	100
Bahrain	100
Malediven	100
Türkei	99
Iran	99
Afghanistan	99
Saudi-Arabien	99
Jemen	99
Aserbaidtschan	99
Somalia	99
Algerien	98
Libyen	97
Vereinigte Arabische Emirate	97
Pakistan	96
Irak	96
Niger	95
Dschibuti	95
Komoren	95
Jordanien	93
Senegal	91
Ägypten	90
Syrien	90
Tadschikistan	90
Turkmenistan	90
Gambia	90
Indonesien	88
Bangladesch	88
Guinea	80
Brunei	76
Mali	75
Sudan	70
Albanien	70
Kasachstan	60
Libanon	60
Tschad	55
Nigeria	50
Malaysia	50
Burkina Faso	50
Eritrea	50

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2003

Muslime weltweit in Prozent

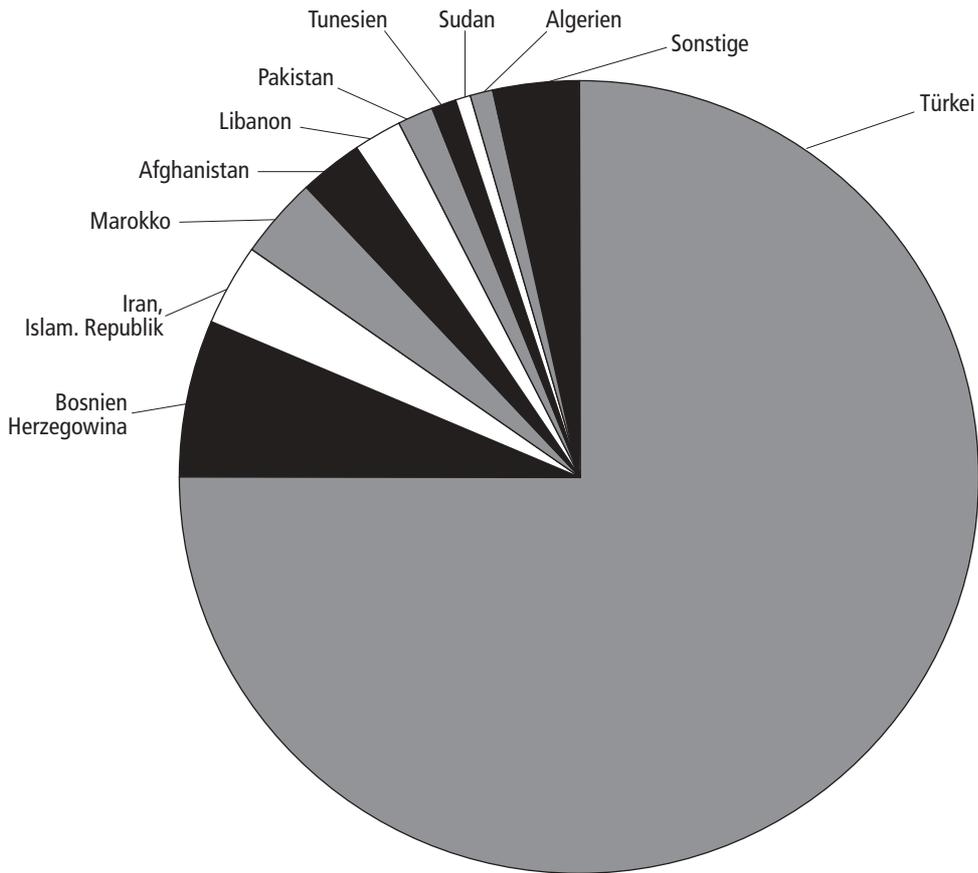


Quelle: Statistisches Bundesamt, 2003

2.3. Muslime in Deutschland

Herkunftsland	Anzahl
Türkei	1.912.169
Bosnien und Herzegowina	163.807
Iran	88.711
Marokko	79.838
Afghanistan	69.016
Libanon	47.827
Pakistan	34.937
Tunesien	24.243
Sudan	19.055
Algerien	17.308
sonstige	94.393

2.3. Muslime in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt, 2003

3. Arbeitsrechte in Ländern mit muslimischer Bevölkerung





Afghanistan

(Islamischer Staat Afghanistan, Übergangs-Staat Afghanistan, Islamischer Übergangs-Staat Afghanistan - alle Bezeichnungen werden von offizieller Seite verwendet)

Politische Lage

■ Nach dem Krieg nahm eine afghanische Interimsadministration unter dem Vorsitz des Paschtunen Hamid Karzai am 22. Dezember 2001 in Kabul ihre Arbeit auf. Die Schlüsselministerien (Außen-, Innen- und Verteidigungsministerium) gingen an Vertreter der Nordallianz. Nach erfolgreicher Durchführung der Sonder-Ratsversammlung im Juni 2002 hat die Übergangsregierung ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll bis zu ersten freien Wahlen amtierend, die im Juni 2004 stattfinden sollen.

■ Die Sicherheitslage in Afghanistan - vor allem außerhalb Kabuls - ist nach wie vor instabil. Mit Waffengewalt ausgetragene Auseinandersetzungen zwischen Warlords, Milizenführern, kriminell motivierte Überfälle und (nicht selten ethnisch-religiös bedingte) Racheakte sind nach wie vor ein großes Problem und behindern auch den zügigen Wiederaufbau des Landes stellenweise massiv.

Wirtschaftliche Entwicklung

■ Nach dem 23jährigen Bürgerkrieg und dem Sturz der Talibanregierung ist das Land wirtschaftlich stark angegriffen. Anhaltende Gewaltbereitschaft vieler militanter Gruppen erschweren in weiten Teilen des Landes auch derzeit noch den wirtschaftlichen Wiederaufbau. Viele Industrieanlagen müssen vollkommen neu errichtet werden, das gilt auch für Stromerzeugung und Wasserbewirtschaftung.

■ Ein Großteil der afghanischen Wirtschaft ist agrarisch bestimmt. Haupternährungsgetreide ist Weizen, der zumeist auf bewässerten Feldern im Winter gedeiht. Baumwolle war vor dem Bürgerkrieg das wichtigste Rohexportprodukt. Des Weiteren werden Früchte, insbesondere Weintrauben und Melonen angebaut. Auch der Handel mit Häuten, Zellen und die Verarbeitung von Karakul-Lamm-Wolle bildeten früher ein Rückgrat des Exports. Die landwirtschaftliche Produktion ist jedoch seit dem Bürgerkrieg um mehr als die Hälfte zurückgegangen. Der Wiederaufbauprozess im Landwirtschaftssektor wird durch die Zerstörung der Bewässerungskanäle und die Existenz zahlreicher noch nicht explodierter Minen erschwert.

Regierungsform	Republik, Interimsregierung
Einwohner (2002)	27,8 Mio. Einwohner
Bruttoinlandsprodukt (2000)	unter 746 USD
Zahl der Muslime im Land	27,5 Millionen 99%

Größe der Gruppe in Deutschland (2002) 69.016

Religionen / Religionszugehörigkeit

■ Muslime (99%, davon 84% Sunniten und 15% Schiiten), sonstige 1%

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

■ 38% Paschtunen, 25% Tadschiken, 19% Hazara, 6% Usbeken, 12% kleinere ethnische Gruppen (Turkmenen, Baluchi, Nuristani u.a.)

Migrationsgründe

■ v.a. politisch motiviert aufgrund des Krieges bzw. Bürgerkrieges

Gewerkschaften

■ Zur Zeit nicht absehbar

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Regierungsform	Republik
Einwohner	ca. 68,2 Mio. (2003)
Bruttoinlandsprodukt	86,4 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP (2001)	1.272 USD
Zahl der Muslime im Land	61,4 Millionen 90%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	14.477

Ägypten

(Arabische Republik Ägypten)

Politische Lage

Im regionalen Vergleich sind die Demokratieansätze im politischen System Ägyptens relativ ausgeprägt. Wichtigster Ausdruck demokratischer Rechte in Ägypten ist die weitgehende Presse- und Meinungsfreiheit. In letzter Zeit nimmt jedoch der Ruf nach weiterer Demokratisierung, Transparenz, Rechtsstaatlichkeit und Respektierung der Menschenrechte zu. Entsprechende Initiativen wurden inzwischen für die Zukunft in Aussicht gestellt. Das Anfang Juni 2002 verabschiedete Gesetz über Stellung und Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (NRO) trägt dennoch trotz aller vorab von den betroffenen Organisationen geäußerten Kritik starke Züge staatlicher Kontrolle. Der Aufbau einer Zivilgesellschaft in Ägypten wird dadurch nach wie vor streng reglementiert. Politische Stabilität und strikte staatliche Kontrolle des öffentlichen Lebens bleiben oberste Maxime des innenpolitischen Handelns.

Arbeitslosenquote (2001)

8,8% (offiziell; voraussichtlich aber weit höher, ca. bei 20%)

Wirtschaftliche Entwicklung

Ägypten ist mit 66 Mio. Einwohnern das bevölkerungsreichste Land im arabischen Raum. 34,6% der Bevölkerung sind jünger als 15 Jahre. Arbeitslosigkeit und die Schaffung neuer Arbeitsplätze gehören zu den größten Herausforderungen der ägyptischen Politik. In der Vergangenheit absorbierten lukrative Jobs in arabischen ölproduzierenden Staaten einen signifikanten Anteil des Arbeitsmarktes und die ägyptischen Gastarbeiterüberweisungen waren ein wichtiger Deviseneinbringer. Gesunkene Ölpreise, eine Verlagerung der Nachfrage der ölproduzierenden Staaten hin zu billigeren Arbeitskräften aus asiatischen Staaten und eine fehlende Strategie für den Arbeitskräfteexport haben Gastarbeiterüberweisungen über die letzten 10 Jahre stagnieren lassen.

Religionen / Religionszugehörigkeit

- Islam ist Staatsreligion
- ca. 90% Islam (sunnitisch); 8-10% Christentum (Kopten) (staatliche und kirchliche Zahlenangaben differieren lt. Auswärtigen Amt stark)

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

- Ägypter und andere Araber (Palästinenser, Sudanesen, Syrer, Nubier, Beduinen), Minderheiten von Griechen und Italienern u.a

Migrationsgründe

- Asyl und Studium

Gewerkschaften

- organisiert in der regierungsnahen Egyptian General Trade Union Federation (EGTUF)

gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

- Alle Angelegenheiten der Arbeit sind gesetzlich geregelt (z.B. Arbeitsbedingungen, Löhne, Sozialleistungen, Entlassungen). Gewerkschaften müssen sich in der EGTUF, die Nominierungen und Wahlen der Gewerkschaften kontrolliert, organisieren.
- Löhne werden von der Regierung nach Rücksprache mit den Gewerkschaften festgelegt. Es existiert eine Mindestlohnregelung.
- Streik ist verboten; Streikenden drohen Haftstrafen von zwei Jahren.
- Jede Klausel eines Tarifvertrages, die den Wirtschafts- oder Sicherheitsinteressen des Landes schadet, ist ungültig.

Rechte in der Praxis

- In den letzten Jahren verzeichnet die ICFTU eine Zunahme an illegalen Streiks.



Algerien

(Demokratische Volksrepublik Algerien)

Politische Lage

Nach der Verfassung von 1996 ist Algerien eine parlamentarische Demokratie, die auf den Säulen von Arabität, Islam und Berberität beruht. Präsident Bouteflika übernahm sein Amt im April 1999. Oberstes Ziel seiner Politik ist die Wiederherstellung des inneren Friedens und eine nationale Aussöhnung (weitgehende Straffreiheit für „reue“ Terroristen). Diese Politik wurde in einem Referendum im September 1999 mit überwältigender Zustimmung bestätigt. Ende Mai 2002 fanden Neuwahlen für das Parlament statt, bei denen die Front de Libération Nationale (FLN) eine absolute Mehrheit der Mandate erringen konnte.

Menschenrechte

Algerien ist den wichtigsten internationalen Menschenrechtsabkommen beigetreten. Die Verfassung verspricht einen hohen Grundrechtsschutz. Neben verschiedenen Nicht-Regierungsorganisationen fördert auch eine staatliche Institution die Einhaltung der Menschenrechte. Hinweise auf Menschenrechtsverletzungen haben mit dem Rückgang des Terrorismus seit 1998 schrittweise abgenommen, bestehen jedoch fort.

Arbeitslosenquote (1999)

29,8%

Wirtschaftliche Entwicklung

Algerien befindet sich in einer Umbruchphase von einer planwirtschaftlich geprägten Volkswirtschaft (knapp 70% Staatsbetriebe) hin zur Marktwirtschaft. Die mit dem Internationalen Währungsfonds abgestimmte Konsolidierungs- und Privatisierungspolitik wird fortgesetzt. Angesichts von fast 30% Arbeitslosigkeit (über 60% bei den unter 30-jährigen) strebt Algerien eine sozial geprägte Marktwirtschaft an. Der Privatsektor gewinnt schnell an Bedeutung.

Der wichtigste Wirtschaftsbereich Algeriens ist der Erdöl- und Erdgassektor. Er macht 30% des Bruttoinlandsprodukts, 60% der staatlichen Einnahmen und 97% der Ausfuhren aus. Die Wirtschaftsentwicklung hängt daher stark vom Erdölpreis ab.

Regierungsform	Republik
Einwohner (2001)	31 Mio.
Bruttoinlandsprodukt (2001)	54,7 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP (2001)	1.616 USD
Zahl der Muslime im Land	30,38 Millionen 98%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	17.308

Religionen / Religionszugehörigkeit

Islam, sunnitisch (Staatsreligion), unter 3% Christen

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

70% Araber, 30% Berber, kleine französische Minderheit

Migrationsgründe

Seit Ende der 1980er/Anfang 1990er Jahre v.a. politisch motiviert

Gewerkschaften

- Gewerkschaftsdachverband UGTA (Union Générale des Travailleurs Algériens) sowie unabhängige Einzelgewerkschaften
- National Autonomous Union of Public Administration Staff Oran – SNAPAP (geschlossen worden)
- Islamische Arbeitergewerkschaft SIT (verboten)
- es gibt weitere kleinere Gewerkschaften

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

- Eine Gewerkschaft muss mindestens 20 Arbeitnehmende eines Unternehmens vereinen; das Arbeitsgesetz untersagt den Gewerkschaften sich politischen Parteien anzuschließen.
- Finanzierung aus gewerkschaftsfremden Mitteln ist verboten, Gewerkschaften, die gegen dieses Gesetz verstoßen, können von der Regierung gesperrt und von den Gerichten aufgelöst werden.

Rechte in der Praxis

Gewerkschafter werden in ihrer Arbeit behindert; die ICFTU berichtet von Verfolgungen von Gewerkschaftern.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org ; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Regierungsform	Republik
Einwohner (2002)	8 Mio.
Bruttoinlandsprodukt (2002)	5,267 Mio. USD
Pro-Kopf-BIP (2002)	506 USD
Zahl der Muslime im Land	7,9 Millionen 99%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	13.972

Aserbaidtschan

(Republik Aserbaidtschan)

Politische Lage

Die Stellung von Staatspräsident Aliyev ist nach wie vor dominant. Schwerpunkte seiner Politik sind die Bewahrung der innenpolitischen Stabilität, die Schaffung einer nationalen multi-ethnischen Identität sowie marktwirtschaftliche Reformen.

Weder die parlamentarische noch die außerparlamentarische Opposition ist in der Bevölkerung verankert, zumal sie unter sich zersplittert ist. Kundgebungen werden nur selten genehmigt und haben dann nur begrenzten Zulauf. Hauptkritikpunkte sind Sozialpolitik, Korruption und Machtmissbrauch.

Im politischen Leben spielen die regional (nicht ethnisch) definierten „Clans“ eine zentrale Rolle. So hat Staatspräsident Aliyev die Mehrzahl der zentralen Funktionen im Staat mit Angehörigen seiner Heimatregion Nachtschiwan bzw. direkt mit Familienmitgliedern besetzt.

Menschenrechte

Die aserbaidtschanische Verfassung enthält einen umfassenden Menschenrechtskatalog. Zudem ist Aserbaidtschan einer Reihe internationaler Abkommen zum Schutz von Menschenrechten beigetreten. Zuletzt hat Aserbaidtschan Ende 2001 die Europäische Menschenrechtskonvention ratifiziert. Die Todesstrafe wurde 1998 abgeschafft.

In der Praxis ist es in der Vergangenheit zu willkürlichen Verwaltungsmaßnahmen gegen Journalisten und die Presse gekommen. Die Rechtsprechung und der Strafvollzug erfüllen noch nicht die Standards des Europarats, obwohl eine umfassende Rechtsreform auf den Weg gebracht wurde. Nach Auffassung des Europarates gibt es in Aserbaidtschan politische Gefangene.

Arbeitslosenquote

1,2%

Wirtschaftliche Entwicklung

Insgesamt ist in Aserbaidtschan ein starkes wirtschaftliches Wachstum zu verzeichnen. Allerdings ist das Land in seiner Entwicklung einseitig vom Ölsektor abhängig. Dieser zeichnet sich für über 54% der Industrieproduktion und für über 90% der Exporte verantwortlich. Außerhalb des Ölsektors sind nur im Bereich der Landwirtschaft (Wachstum: 11,1%) und im Bereich der Lebensmittelverarbeitung (vor allem Getränke und Zigaretten) längerfristige positive Entwicklungen erkennbar.

Religionen / Religionszugehörigkeit

Islam ist keine Staatsreligion; 75% Schiiten, 25% Sunniten; hohe Toleranz gegenüber Andersgläubigen (christliche Gemeinden, Juden)

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

83% Aseris (Turkvolk); andere Nationalitäten: Russen, Talyschen, Juden, Awaren, Tataren, Ukrainer, Kurden, Armenier, Deutsche, Lesbigen; Vertriebene und Flüchtlinge durch Karabach-Konflikt: ca. 800.000

Migrationsgründe

politisch motiviert: politische Unruhen, in deren Folge ca. 1 Millionen AserbaidtschanerInnen zu Flüchtlingen wurden; zudem ökonomisch motivierte Flucht aufgrund ökonomisch/sozialer Missstände im Herkunftsgebiet

Gewerkschaften

„Konföderation der Gewerkschaften“ (Nachfolgeorganisation der früheren Einheitsgewerkschaft) als Dachverband für 35 Einzelgewerkschaften, offizielle Mitgliederzahl: 2,2 Mio.; „Freie Erdölbeitergewerkschaft“ (einzige unabhängige Gewerkschaft, nach eigenen Angaben 67 000 Mitglieder)

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Nach der Verfassung besteht das Recht, Gewerkschaft zu gründen. Gewerkschaften können Tarifvereinbarungen treffen; Diskriminierungen von Gewerkschaftern sind offiziell verboten.

Es besteht ein Streikrecht, das allerdings limitiert ist (ausgenommen vom Streikrecht ist die staatliche Exekutive, einige Dienstleistungssektoren aus dem Gesundheits- und Sicherheitsbereich, wie Krankenhäuser und Energiekraft).

Rechte in der Praxis

In der Praxis werden Tarifabschlüsse nicht eingehalten. Die meisten Industrien sind im Besitz des Staates. Löhne werden von Direktoren festgelegt. Im Gegensatz zur gesetzlichen Regelung konnte bisher kein effektives System zum Treffen von Tarifvereinbarungen zwischen Gewerkschaften und Unternehmern etabliert werden.

Ein großes Problem für die Gewerkschaften in Aserbaidtschan ist, dass die Gewerkschaftsbeiträge nicht regelmäßig entrichtet werden oder die Gewerkschaften überhaupt erreichen. In der Folge haben Gewerkschaften in Aserbaidtschan nicht genügend Ressourcen, um effektive Aktivitäten zu starten.



Bahrain

(Königreich Bahrain)

Regierungsform	Konstitutionelle Monarchie
Einwohner	ca. 680.000, davon ca. $\frac{1}{3}$ Ausländer
Bruttoinlandsprodukt (2001)	7.935 Millionen USD
Pro-Kopf-BIP (2001)	10.609 USD
Zahl der Muslime im Land	68.000 100%

Politische Lage

Die Innenpolitik des Königreiches Bahrain wird im Wesentlichen von den Veränderungen und Entwicklungen beherrscht, die sich aus dem Wiederinkraftsetzen der bahrainischen Verfassung als konstitutionelle Monarchie am 14.02.2002 ergeben.

Menschenrechte

Die Menschenrechtssituation in Bahrain hat sich als Folge der begonnenen Reformen erheblich verbessert. Die ausländische Kritik, auch die von Nicht-Regierungsorganisationen, ist zwischenzeitlich völlig verstummt. Die Hochkommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Mary Robinson, hat im März 2002 das Königreich Bahrain als erstes der Länder des Golfkooperationsrates besucht, um sich ein Bild von der aktuellen Menschenrechtssituation zu machen. Sie bezeichnete Bahrain in einer ersten Stellungnahme als Modell für andere Staaten in der Region.

Arbeitslosenquote (2000)

2,5%

Wirtschaftliche Entwicklung

Die bahrainische Wirtschaft wird von öl- und aluminiumexportierenden Industriezweigen dominiert. Das Wirtschaftswachstum wird daher im Wesentlichen von der jeweiligen Preisentwicklung auf den Weltmärkten und der Volkswirtschaft Saudi Arabiens, dem wichtigsten Handelspartner Bahrains, bestimmt. Zur Zeit werden zwei Drittel des Bruttosozialprodukts im tertiären Sektor, also im Dienstleistungsbereich, erwirtschaftet, während Öl und Gas zu 18% beteiligt sind, aber zwei Drittel der Regierungseinnahmen und damit des Budgets erwirtschaften.

Religionen / Religionszugehörigkeit

Islam, ca. 70% schiitischer Glaubensrichtung

Gewerkschaften

General Federation of Workers Trade Unions of Bahrain (GFWTUB)

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

2002 erhielten die Arbeitnehmenden in Bahrain erstmals das Recht sich gewerkschaftlich zu organisieren. Arbeitnehmende im privaten Sektor, Arbeitnehmende in der Schifffahrt und im Verwaltungsbereich können seitdem Gewerkschaften gründen bzw. ihnen beitreten. Außerdem wurde Diskriminierung von Gewerkschaftern verboten. In der Folge der neuen Gesetzgebung wurde die GFWTUB gegründet. Gleichzeitig wurde ein – wenn auch eingeschränktes – Streikrecht etabliert.

Das Gesetz sieht kollektive Tarifabsprachen nicht vor, obwohl das Arbeitsministerium diese Meinung vertritt. Das „General Committee for Bahrain Workers“ (GCBW) vermittelt bei Streitigkeiten zwischen Arbeitnehmenden und Unternehmern.

Rechte in der Praxis

Vor Einführung des Gesetzes von 2002 gab es Bahrain kein Recht, Gewerkschaften zu formen und folglich keine Gewerkschaften. Ein Schritt hin zu demokratischen Änderungen wurde 2001 vorgenommen, als die Bevölkerung mit überwältigender Mehrheit für die Einführung eines Zweikammer-Parlaments und die Trennung von Legislative, Judikative und Exekutive votierte. Bahrain wurde daraufhin im Februar 2002 zu einer konstitutionellen Monarchie.

Bisher ist noch nicht absehbar, wie sich die Arbeitnehmendenrechte und Gewerkschaften in Bahrain entwickeln werden.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Regierungsform	Parlamentarische Demokratie
Einwohner (2001)	129,2 Mio.
Bruttoinlandsprodukt	48 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP	373 USD
Zahl der Muslime im Land	113,7 Millionen 88%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	5.644

Bangladesch

(Volksrepublik Bangladesch)

Politische Lage

Das politische Leben in Bangladesch wird durch eine wirtschaftliche und politische Elite bestimmt, die stark familienbezogen ist und häufig bereits seit Generationen Einfluss ausübt. Die politische Auseinandersetzung ist zwischen den beiden großen konkurrierenden Parteien Awami League und BNP hochgradig polarisiert und wird nicht immer gewaltfrei ausgetragen. Die Gewerkschaften wie auch die in der politischen Auseinandersetzung als Speerspitze instrumentalisierten Studentenorganisationen sind stark parteientorientiert. Auf lokaler Ebene suchen gewalttätige Banden häufig die Nähe zur jeweils regierenden Partei.

Wirtschaftliche Entwicklung

Bangladesch ist eines der ärmsten Länder der Welt. Anders als im Nachbarland Indien gibt es nur eine verschwindend kleine Mittelschicht. Die Landwirtschaft trägt noch ca. 25% zum Bruttoinlandsprodukt bei. Etwa die Hälfte aller Erwerbstätigen arbeitet in der Landwirtschaft. Wichtigste Nutzpflanze ist Reis, den das Land seit 2000 über den eigenen Bedarf hinaus produziert. Rund ein Viertel der Bevölkerung ist dennoch chronisch unterernährt (weniger als 1.800 Kalorien pro Tag).

Religionen / Religionszugehörigkeit

- Muslime 88,3% (meist sunnitisch), Hindus 10,5%, Buddhisten 0,6%, Christen 0,3%, Ismailiten 0,1% (laut Schätzung Auswärtiges Amt)
- Islam ist Staatsreligion

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

- 95% Bengalen, 1% Bihári, 0,9% tibetobirman. Ethnien (Chakmá, Gáro, Khási, Sámtal, u.a.)

Migrationsgründe

- v.a. politisch motiviert (Unruhen und Kämpfe; politische Umstürze); innenpolitische Lage in Bangladesch ist instabil; Armut ist weit verbreitet

Gewerkschaften

- Zusammenschluss zahlreicher Einzel- und Betriebsgewerkschaften im Dachverband Sramik Karmachari Oikyo Parishad (SKOP)

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

- Streikrecht ist in der Gesetzgebung nicht ausdrücklich berücksichtigt. Dreiviertel der Mitglieder einer Gewerkschaft müssen einem Streik zustimmen. Die Regierung kann jeden Streik verbieten, wenn befürchtet wird, dass er nationalen Interessen entgegen tritt oder die öffentliche Sicherheit gefährdet.
- Die Verfassung garantiert das Recht, Gewerkschaften zu gründen. Eine Gewerkschaft wird allerdings erst anerkannt, wenn mindestens 30% aller Arbeitnehmenden eines Unternehmens Mitglied sind. Fällt der Mitgliederstand unter 30%, kann die Gewerkschaft aufgelöst werden.
- Nur registrierte Gewerkschaften können Tarifverhandlungen führen. Jede Gewerkschaft muss dazu einen Repräsentanten für das Tarifverhandlungskomitee stellen.
- Im öffentlichen Sektor werden Löhne und Gehälter von der Regierung festgelegt.

Rechte in der Praxis

- Die Gewerkschaftsbewegung in Bangladesch ist aufgrund einer sehr niedrigen Gewerkschaftsdichte und sehr hohen Spezialisierung sehr schwach. Nur rund 4% der Arbeitnehmende sind organisiert.
- Arbeitnehmende, die eine Gewerkschaft gründen möchten, sind bis zur ihrer offiziellen Registrierung nicht geschützt und Verfolgungen ausgesetzt. Die Namen von Gewerkschaftsmitgliedern werden an Unternehmen weitergegeben, darauf folgt meist die Entlassung.
- Vor allem in der Chittagong und Dhaka Zone (Freie Export Zone), in der hauptsächlich Frauen in der Textilindustrie arbeiten, berichtet die ICFTU über sexuellen Nötigung, Gewalt, unbezahlte Überstunden, Kinderarbeit, etc. Gesundheits- und Sicherheitsaspekte sind ein zunehmendes Problem in Bangladesch. In den letzten Jahren kam es immer wieder zu großen Unfällen, bei denen Hunderte von ArbeiterInnen ums Leben kamen.



Bosnien-Herzegowina

(Bosnien und Herzegowina)

Politische Lage

Die Verfassung von Bosnien-Herzegowina ist im Friedensabkommen von Dayton festgelegt. Danach umschließt Bosnien und Herzegowina als Gesamtstaat die beiden sog. Entitäten „Föderation von Bosnien und Herzegowina“ und „Republika Srpska“. In die Zuständigkeit des Gesamtstaats fallen gemäß Verfassung die Außenpolitik und der Außenhandel, die Zoll- und Währungspolitik, Migrationsfragen, internationale Strafverfolgung, Telekommunikation und Luftverkehrshoheit. Alle anderen Bereiche (einschließlich Verteidigung) werden auf der Ebene der Entitäten geregelt

Wirtschaftliche Entwicklung

Im Jahr 2002 setzte sich die von kriegsbedingt niedrigem Niveau ausgehende Belebung der Wirtschaft von Bosnien und Herzegowina fort. Erstmals sprachen der Internationale Währungsfond (IWF) und die Weltbank gegen Ende des Jahres von wirtschaftspolitischen Erfolgen der Regierungen vor allem wegen der gezeigten Budgetdisziplin und der stabilen Inflationsrate.

Bosnien und Herzegowina ist nach wie vor ein importorientiertes Land. Ursachen sind fehlende ausländische Investitionen sowie mangelnde Qualität und Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produkte. Es mehren sich Stimmen inländischer Produzenten und Politiker, die eine pauschale Einführung von Schutzzöllen fordern, was jedoch den Bestimmungen einer angestrebten WTO-Mitgliedschaft von Bosnien und Herzegowina widerspricht.

Religionen / Religionszugehörigkeit

48,3% Muslime, 34% Serbisch-Orthodoxe, 15,4% Katholiken

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

Von den 3,8 Millionen Einwohnern leben 68% im Landesteil Föderation von Bosnien-Herzegowina und 32% im Landesteil Republika Srpska.

Migrationsgründe

seit 1992 überwiegend Flucht vor dem Bürgerkrieg, Verfolgung aufgrund ethnischer Zugehörigkeit; Arbeitsmigration und Familienzusammenführung

Regierungsform

Bundesstaat mit zwei konstitutiven Teilen (Entitäten): Föderation von Bosnien u. Herzegowina und Republika Srpska

Einwohner

ca. 3,8 Mio. Einwohner *

Bruttoinlandsprodukt (2002)

5,2 Mrd. USD

Pro-Kopf-BIP (2002)

Ca. 1.300 USD

Zahl der Muslime im Land

1,8 Millionen | 48%

Größe der Gruppe in Deutschland (2002) 163.807

Gewerkschaften

zwei unabhängige Gewerkschaftsbünde in beiden Entitäten als Dachverband für eine Branchengewerkschaft, Einzelgewerkschaften

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Die Freiheit der gewerkschaftlichen Organisation ist im Arbeitsrecht der Föderation von Bosnien und Herzegowina und in der Republik Srpska (RS) vorgesehen. Alle Arbeitnehmenden, inkl. ausländischen Arbeitnehmenden, haben das Recht, einer Gewerkschaft beizutreten (Ausnahme: Beschäftigte im Militär).

Diskriminierungen von Gewerkschaftsmitgliedern können mit Geldbußen belegt werden.

Die Zeitlimits, die vorgesehen sind, um eine Gewerkschaft registrieren zu lassen, sind sehr kurz und damit laut International Labour Organisation - ILO vergleichbar mit dem System eines Genehmigungsverfahrens.

Das Streikrecht ist eingeschränkt. Streiks müssen in der Föderation mindestens 10 Tage vor Beginn dem Unternehmen schriftlich bekannt gegeben werden. Das Gesetz schreibt vor, dass die „Produktions-Einhaltung“ während eines Streiks beibehalten werden kann. Wie dies umgesetzt werden kann, muss vorab mit dem Unternehmer ausgearbeitet werden.

Im Distrikt Brcko sind kollektive Tarifverhandlungen nicht möglich; in Bosnien und Herzegowina sind sie vorgesehen.

Rechte in der Praxis

In der Praxis führt die Auslegung der „Produktions-Einhaltung“ bei Streik zur Bedeutungslosigkeit des Streiks. Faktisch wird sie dahingehend ausgelegt, dass von keinerlei Einschränkungen der Produktion ausgegangen wird. Damit verliert ein Streik jeglichen Inhalt.

Der Dachverband der Gewerkschaften in der Republik Srpska berichtet darüber hinaus, dass Regierung und Unternehmer alles tun, um kollektive Tarifabsprachen zu behindern.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org ; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997; Statistisches Bundesamt www.destatis.de.

* Offizielle Zahlen, aber kein aktueller Zensus verfügbar; Zahlen lt. Auswärtigem Amt vermutlich niedriger



Regierungsform	Präsidentiale Republik mit Nationalversammlung
Einwohner	ca. 660.000; zusätzl. z.Zt. ca. 100.000 (überw.somalische) Flüchtlinge
Bruttoinlandsprodukt (2001)	576 Mill. USD
Pro-Kopf-BIP (2001)	777 USD
Zahl der Muslime im Land	627.000 95%
Größe der Gruppe in Deutschland (2001)	74

Dschibuti

(Republik Dschibuti)

Politische Lage

Neben den Auseinandersetzungen innerhalb des Clans der Issas hatten die innenpolitischen Spannungen zwischen den beiden Ethnien Afars und Issas gegen Mitte der 90er Jahre deutlich zugenommen. Diese Situation konnte durch das am 7.2.2000 unterzeichnete Rahmenabkommen zwischen der dschibutischen Regierung und dem abtrünnigen bewaffneten Exilflügel der FRUD unter Ahmed Dini entschärft werden. Die Regierung setzte einen wesentlichen Punkt dieses Friedensvertrages - nämlich die Freilassung aller politischen Gefangenen - unverzüglich um.

Menschenrechte

Verbesserungen der Menschenrechtslage sind seit dem Amtsantritt Präsident Guellehs im Mai 1999 feststellbar. Die wichtigsten Kritikpunkte bleiben allerdings willkürliche Verhaftungen, die Nichteinhaltung von Verfahrensstandards im Gerichtswesen, die Lage der Kinder sowie der Umgang der dschibutischen Regierung mit den Gewerkschaften.

Wirtschaftliche Entwicklung

Dschibuti verfügt, abgesehen von einigen Mineralien, über keine nennenswerten Bodenschätze. Die Landwirtschaft leidet an Mangel von Wasser und fruchtbarem Land, die industrielle Produktion ist unbedeutend. Infolgedessen hängt Dschibuti vom Handel mit seinen Nachbarländern ab. Durch den Bürgerkrieg in Somalia wurde dieser stark eingeschränkt und die Wirtschaft Dschibutis in Mitleidenschaft gezogen. Nahezu drei Viertel des Bruttoinlandsprodukts werden im Tertiär-Sektor erwirtschaftet: Hafen, Flughafen, Eisenbahnlinie Dschibuti-Addis Abeba, Bankensektor, Kommunikation, Dienstleistungen für französische Soldaten und Zivilisten.

Religionen / Religionszugehörigkeit

sunnitisch-schafiitischer Islam (95%), ca. 12.000 Christen

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

ungefähr 55% Issas, 40% Afars, 5% Araber
Die Bevölkerung Dschibutis setzt sich aus zwei Haupt-Ethnien mit etlichen Untergruppen und zahlreichen Clans zusammen: den im Süden lebenden (somalischen) Issa-Stämmen, die ca. 55% der Bevölkerung ausmachen, und den im Norden und Westen des Landes ansässigen (äthiopischen) Afars, die ungefähr 40% der Bevölkerung darstellen. Eine Minderheit von ca. 5% Arabern besteht überwiegend aus Jemeniten. Vor der Unabhängigkeit dominierten die Afars, jetzt die Issas.

Gewerkschaften

Djibouti Union of Labour (UDT)
Djibouti General Workers' Union (UGTD)

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Rechtlich sind Gewerkschaften vorgesehen, allerdings unter Auflagen. Eine Gewerkschaft kann nur mit vorheriger Genehmigung der Regierung gegründet werden.
Streiks sind erlaubt. Allerdings hat die Regierung weit reichende Möglichkeiten, einen Streik von Staatsbediensteten einzuschränken.

Rechte in der Praxis

In Praxis haben Gewerkschaften kaum politische Macht. Gewerkschaftliche Aktivitäten wurden, seitdem 1995 neun führende Gewerkschaftsmitglieder verhaftet wurden, wiederholt eingeschränkt. Zunächst gründete der Staat die völlig unrepräsentative „Trade Union Collective“ (Gewerkschaftszusammenschluss); auf Drängen der ILO wurden Verbesserungen für die UDT und UGTD versprochen, die allerdings kaum umgesetzt wurden. Gebühren wurden eingefroren, Bankkonten blockiert, Gewerkschafter wurden belästigt und Protestdemonstrationen durch die Polizei gewaltsam aufgelöst.



Gambia

(Republik Gambia)

Politische Lage

Gambia ist eine Präsidentialrepublik mit starker Stellung des direkt gewählten Staatspräsidenten. Das in fünf Bezirke und kreisfreie Städte eingeteilte Land wird zentral verwaltet. Die Umsetzung der ursprünglich in der neuen Verfassung vorgesehenen Dezentralisierung ist gegenwärtig noch in der Schwebe.

Innenpolitisch hat Präsident Jammeh mit den für ihn erfolgreich verlaufenen Präsidentschafts- und Parlamentswahlen seine Machtposition weiter ausgebaut. Die anlässlich der Urnengänge befürchtete Destabilisierung – gerade auch vor dem Hintergrund der im Jahr 2000 blutig niedergeschlagenen Jugendproteste bzw. der fehlgeschlagenen Putschversuche – ist nicht eingetreten. Im Sommer 2002 kehrte der ehemalige Präsident Jawara zum 1. Mal seit 1994 für einige Wochen aus seinem Londoner Exil in die Heimat zurück.

Wirtschaftliche Entwicklung

Nach der rapiden gesamtwirtschaftlichen Talfahrt in Folge des Putsches von 1994 hat sich in den letzten Jahren die Wirtschaftslage auf niedrigem Niveau stabilisiert, das durch starke Schwankungen geprägte Wirtschaftswachstum konnte sich verstetigen (1996/97: 0,8%, 1999: 6,5%, 2000: 5,6%, 2001: 5,8%). Der sich langsam wieder belebende Tourismussektor und eine in manchen Jahren florierende Landwirtschaft (gute Ernten, hohe und anhaltende Niederschlagsmengen) sind hierfür die wichtigsten Faktoren.

Aufgrund des hohen Bevölkerungswachstums und des beträchtlichen Zustroms von Flüchtlingen aus Sierra Leone, Liberia und dem Senegal (Casamance), die inzwischen etwa ein Fünftel der Bevölkerung ausmachen dürften, fällt das Wirtschaftswachstum nach wie vor zu gering aus, um die Lebensbedingungen der Bevölkerung spürbar zu verbessern.

Religionen / Religionszugehörigkeit

über 90% Moslems, Rest Animisten und Christen (ca. 45.000), zumeist katholisch, aber auch methodistisch, baptistisch, anglikanisch

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

43% Mandinka, 18% Fulbe, 13% Wolof, je 7% Serahulle und Jola

3. Arbeitsrechte in Ländern mit muslimischer Bevölkerung

Regierungsform	Präsidentialrepublik
Einwohner	1,34 Mio. Einwohner
Bruttoinlandsprodukt	405,2 Mio. USD
Pro-Kopf-BIP (2001)	302 USD
Zahl der Muslime im Land	1,2 Millionen 90%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	2.850

Migrationsgründe

politisch und ökonomisch motiviert; Familienzusammenführung

Gewerkschaften

Gambia Worker's Union; Gambia Labour Congress, 16 kleinere gewerkschaftliche Gruppen

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Alle Arbeitnehmenden haben das Recht Gewerkschaften zu bilden oder ihnen beizutreten. Gewerkschaften müssen sich offiziell registrieren lassen. Gewerkschaften und Zusammenschlüsse können frei internationalen Körperschaften beitreten und an ihren Aktivitäten teilnehmen.

Arbeitnehmende im öffentlichen Sektor können, unter Einschränkungen, Gewerkschaften beitreten und auch streiken. Falls die öffentliche Sicherheit gefährdet ist, sind das Streikrecht und die freie Wahl von Gewerkschaften eingeschränkt.

Streiks müssen spätestens bis acht Tagen nachdem eine Schlichtung gescheitert ist, bekannt gegeben werden. Das Arbeitsrecht schützt Streikende vor Interventionen seitens der Regierung.

Diskriminierungen gegenüber Gewerkschaftern sind zwar per Gesetz nicht ausdrücklich verboten, es sieht aber Bestrafungen für Unternehmer vor, die Arbeitnehmende aus diesen Gründen benachteiligen.

Rechte in der Praxis

Im öffentlichen und im privaten Sektor werden Gewerkschafter oft diskriminiert. Sie werden eingeschüchert oder auch entlassen.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Regierungsform	Präsidentialdemokratie
Einwohner	ca. 7,2 Mio
Bruttoinlandsprodukt (2001)	ca. 2,6 Mrd. EUR
Pro-Kopf-BIP (2001)	370 EUR
Zahl der Muslime im Land	5,76 Millionen 80%
Größe der Gruppe in Deutschland (2001)	2.062

Guinea

(Republik Guinea)

Politische Lage

Guinea ist ein Zentralstaat mit verfassungsmäßig starker, de facto alles bestimmender Stellung des Präsidenten. Die derzeitige Verfassung ist seit dem 23.12.1991 in Kraft. In ihrem organisatorischen Teil ist sie stark der französischen Verfassung nachgebildet. Präsident General Lansana Conté, der die Macht 1984 an der Spitze eines „Militärkomitees der Nationalen Erneuerung“ übernommen hatte, ist in umstrittenen Wahlen erstmals 1993 gewählt und im Dezember 1998 wieder gewählt worden. Die nächsten Präsidentschaftswahlen stehen im Dezember 2003 an. In einem umstrittenen Referendum wurden im November 2001 Verfassungsänderungen beschlossen, die General Conté eine nach vorheriger Rechtslage nicht zulässige nochmalige Kandidatur für diese Wahlen ermöglichen. Mit der Einrichtung eines Obersten Gerichtshofs und eines Wirtschafts- und Sozialrats wurden die in der Verfassung vorgesehenen republikanischen Institutionen vervollständigt, die zusammen mit dem Parlament eine demokratische Gewaltenteilung zumindest in formaler Hinsicht sicherstellen sollen. In Wirklichkeit sind alle Institutionen weitgehend gleichgeschaltet.

Menschenrechte

Die Menschenrechtslage weist gravierende Defizite auf (fehlende Unabhängigkeit der Justiz, Straflosigkeit für Menschenrechtsübergriebe staatlicher Stellen, willkürliche Verhaftungen, Folter, Behinderungen der Oppositionsparteien, kein unabhängiges Radio und Fernsehen). Nach einem sechzehnjährigen De-facto-Moratorium werden in Guinea seit 2001 wieder Todesurteile vollstreckt.

Wirtschaftliche Entwicklung

Guinea gehört trotz großer wirtschaftlicher Ressourcen (größte Bauxitvorkommen der Welt, reiche Vorkommen an Eisenerz, Nickel, Gold, Diamanten, Wasserkraft, großes landwirtschaftliches Anbaupotential) zu den ärmsten Ländern der Welt. Ursächlich dafür war früher die Misswirtschaft unter dem einstigen Staatspräsidenten Sekou Touré, die mit einem völligen Niedergang der Infrastruktur, der Unterdrückung jeglicher Privatinitiative und einer weitgehenden Isolation des Landes einherging. Nach dem Tod Tourés gelang es mit massiver externer Unterstützung in einer ersten Phase wirtschaftlicher Reformen Preiskontrollen und Importrestriktionen abzuschaffen, ein marktorientiertes Wechselkursystem zu errichten, einen Teil der unrentablen Staatsfirmen zu privatisieren oder aufzulösen, den überbesetzten öffentlichen Dienst um knapp 50% zu reduzieren und die Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Flughafen, Hafen) zu verbessern. Folge war ein starkes Wachstum im Bauwesen und eine zunehmende Aktivität Kleingewerbetreibender. Letztere arbeiten weitgehend im informellen Sektor, ohne Zahlung von Steuern und Sozialabgaben. Ihnen ist ein wesentlicher Teil des wirtschaftlichen Wach-

tums außerhalb des Bergbausektors zu verdanken. Seit einigen Jahren ist die Reformbereitschaft der guineischen Wirtschaftspolitik erlahmt. Das Wirtschaftswachstum, das in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre noch bei 4,6% pro Jahr lag, ist in den letzten Jahren zeitweise auf Werte unterhalb der Zuwachsrate der Bevölkerung (2,8%) gefallen.

Religionen / Religionszugehörigkeit

Über 80% sunnitische Moslems, ca. 5-10% Christen (zumeist Katholiken), Animisten. Moslems in selbständigen Gemeinden unter Anleitung der staatlichen Ligue Islamique; Katholische Kirche mit Erzbischof in Conakry und Bischof in Kankan

Der Islam ist Glaubensrichtung von rund 80% der Bevölkerung und spielt eine zunehmende Rolle im öffentlichen Leben. Religiöse Toleranz und Ablehnung fundamentalistischer Strömungen sind jedoch erklärte Staatsziele.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

mehr als 20 Ethnien, u.a. Fulbe (Peul), Malinké, Soussou

Migrationsgründe

v.a. ökonomisch und politisch motiviert

Gewerkschaften

Confédération Nationale des Travailleurs Guinéens (CNTG), ehemalige Einheitsgewerkschaft, Bund Freier Gewerkschaften (ONSLG), Union Syndicale des Travailleurs de Guinée (USTG), Union Générale des Travailleurs de Guinée (UGTG), Syndicat Force Ouvrière de Guinée (SYFOG)

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

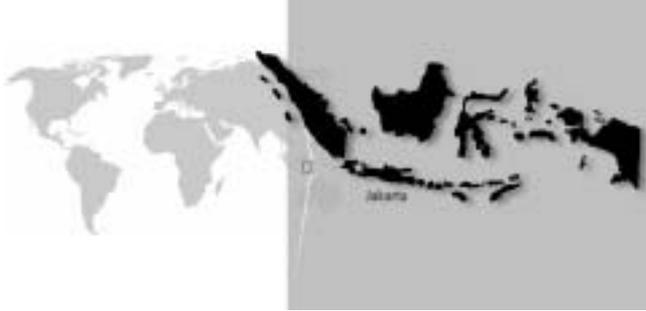
Im Arbeitsrecht ist vorgesehen, dass außer dem Militär und paramilitärischen Beschäftigten, alle Arbeitnehmenden das Recht haben, eine Gewerkschaft zu bilden oder ihr beizutreten.

Streikrecht ist vorhanden. Der Streik muss zehn Tage vor Beginn angekündigt werden. Zwangsschlichtung ist vorgesehen. In einigen Bereichen, wie z.B. Transport, Radio und Fernsehen, ist Streik verboten.

Rechte in der Praxis

Gewerkschaftliche Aktivitäten werden gestört und behindert. Streiks werden im Voraus durch Einschüchterung ausgehebelt.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Indonesien

(Republik Indonesien)

Politische Lage

Indonesien befindet sich in einem Wandlungsprozess, der 1997/98 im Zuge einer Wirtschafts- und Währungs Krise mit dem Sturz Soehartos (Mai 1998) begonnen hatte. Seitdem wurden über 300 Reformgesetze und Verordnungen verabschiedet: Die Zentralbank wurde unabhängig, die Bankenaufsicht verstärkt, der Bankensektor reformiert und Anti-Monopolgesetze verabschiedet. Nach der Herstellung von Pressefreiheit entstanden eine Reihe neuer Radio-sender und Zeitungen. Die Befehlsstrukturen von Militär und Polizei sind seit April 1999 getrennt; das Militär hat seinen Rückzug aus der Politik erklärt. Die derzeit 38 ernannten Militärabgeordneten werden 2004 aus dem Parlament ausscheiden. Der Schutz der Menschenrechte erhielt Verfassungsrang; ein Gesetz zur Einrichtung von Menschenrechts-Gerichtshöfen wurde verabschiedet. Das Verhältnis von Zentralstaat und Provinzen wird durch Dezentralisierung neu ausgestaltet. An einer Reform des Justizwesens wird gearbeitet.

Wirtschaftliche Entwicklung

Das Wirtschaftssystem in Indonesien ist geprägt von marktwirtschaftlichen Strukturen mit einigen staatlichen Planungselementen. Mit wenigen Ausnahmen steht das Wirtschaftsleben Privatpersonen und -unternehmen offen. In Kernbereichen hält der Staat das Monopol (Erdöl/Erdgas; Stromübertragung und -verteilung) oder konkurriert mit dem Privatsektor mit eigenen Unternehmen (Bergbau, Düngemittel, Luftverkehr, Palmöl).
 Als Mitglied von ASEAN nimmt Indonesien an der ASEAN Freihandelszone (AFTA) teil. Indonesien, das von der asiatischen Währungs- und Wirtschaftskrise am stärksten betroffene Land der Region, hat deren unmittelbare Folgen inzwischen überwunden.

Religionen / Religionszugehörigkeit

5 anerkannte Religionen: Islam (88% Moslems), evangelische und katholische Kirche (etwa 8 Christen), Buddhismus (Buddhisten und Taoisten 1%); Hinduismus (2% Hindus, vornehmlich auf Bali und Ostjava),
 Indonesien ist zwar das bevölkerungsreichste muslimische Land, aber kein islamischer Staat. Die Religionsfreiheit ist in der Verfassung garantiert.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

Über 30 größere ethnische Gruppen, Minderheiten: Chinesen (ca. 4 Mio.), Inder, Araber, Melanesier

Migrationsgründe

v.a. Studium, Erwerbstätigkeit und wirtschaftliche Beziehungen; auch politisch motiviert; Verfolgung der Opposition

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org ; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.

Regierungsform	Präsidentialrepublik
Einwohner	ca. 210 Mio. Einwohnern
Bruttoinlandsprodukt (2002)	191,9 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP (2002)	880,3 USD
Zahl der Muslime im Land	184,8 Millionen 88%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	12.295

Gewerkschaften

■ Gewerkschaftsbund FSPSI (Federasi Serikat Pekerja Seluruh Indonesia).
 ■ Indonesian Prosperous Labor Union (SBSI): seit Mitte 1998 offiziell anerkannte Gewerkschaft.

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

■ Seitdem das Soeharto Regime im Mai 1998 endete, wurde einige der bestehenden äußerst restriktiven Gesetze, die die Organisation von Arbeitnehmenden verhindern sollten, zurück genommen.
 ■ Arbeitnehmenden im privaten Sektor können seitdem Gewerkschaften gründen. Im Trade Union Act von 2000 wurde festgelegt, dass Gewerkschaften sich beim Ministerium registrieren müssen. Sie müssen mindestens 10 Mitglieder haben; es kann mehr als eine Gewerkschaft an einem Arbeitsplatz existieren. Wird ein Arbeitnehmer davon abgehalten, einer Gewerkschaft beizutreten, kann dies mit einer Geldbuße oder auch einer Haftstrafe geahndet werden.
 ■ Gewerkschaften können vom Gericht unter bestimmten Bedingungen, etwa wenn ein führendes Mitglied ein Verbrechen gegen die nationale Sicherheit angeklagt wurde und zu einer mindestens fünfjährigen Haftstrafe verurteilt wurde, aufgelöst werden.
 ■ Anfang 2003 wurde ein neues Arbeitsrecht, das einen massiven Einschnitt in das Streikrecht und der Tarifautonomie mit sich bringt, wurde trotz Proteste seitens der ArbeitnehmerInnen eingeführt. In der Folge müssen z.B. Arbeitnehmende, die an einem Streik teilnehmen möchten, sieben Tage vor Beginn Behörden und Arbeitgebern schriftlich davon in Kenntnis setzen. Im öffentlichen Sektor, in lebensnotwendigen Diensten und Unternehmen, die dem öffentlichen Interesse dienen, sind Streiks inzwischen gänzlich verboten.

Rechte in der Praxis

■ Die ICFTU berichtet von Fällen, in denen Gewerkschafter entlassen, geschlagen und inhaftiert wurden. Arbeitnehmende werden eingeschüchert. Gewerkschafter sehen sich ebenso einer wachsenden Zahl von Angriffen seitens paramilitärischer Gruppen, die von der Regierung und dem Militär unterstützt werden und die Streiks gewaltsam brechen sollen, gegenüber.
 ■ Gemeinsame Vereinbarungen gehen nur knapp über dem gesetzlich geregelten Mindestlohn hinaus. Die gesetzlichen Vorgaben, die eingehalten werden müssen, um einen Streik zu initiieren, sind derart restriktiv, dass es faktisch nicht zur Beantragung von Streiks kommt. Normalerweise sind Streiks in Indonesien wilde Streiks.
 ■ Alle Gewerkschaften außer der KSPSI (der ehemaligen unter dem Suharto Regime formierten SPSP) haben Schwierigkeiten, ihre Beiträge, die direkt von den Löhnen der Arbeitnehmenden einbehalten werden, zu erhalten.



Regierungsform	Übergangsregierung
Einwohner	23 Mio.
Zahl der Muslime im Land	22,08 Millionen 96%

Größe der Gruppe in Deutschland (2002) 83.299

Irak

(bis vor dem Irak-Krieg: Republik Irak)

Politische Lage

- Mit dem Einmarsch der von den USA geführten Kriegstruppen am 9. April 2003 in Bagdad wurde das Regime von Saddam Hussein gestürzt. Seitdem steht der Irak unter Besetzung der Koalitionskräfte.
- Seit dem 21.04.03 besteht eine US-Zivilverwaltung („Coalition Provisional Authority“ - CPA) in Bagdad, die auf unbestimmte Dauer bis zur Bildung einer endgültigen irakischen Regierung angelegt ist. Unter dem Kommando der USA ist der Irak in vier Militärspektoren mit teilweise multinationalen Sicherungskräften aufgeteilt: Nord- und Zentral-Irak stehen unter US-Führung, Süd-Irak unter Führung Großbritanniens, dazwischen ein Sektor unter polnischer Führung.
- Am 13.07.03 konstituierte sich ein irakischer Regierungsrat („Governing Council“). Ihm gehören 25 Mitglieder an, die alle wichtigen politischen, ethnischen und religiösen Gruppierungen vertreten. Der Rat soll graduell eigene Aufgaben und Kompetenzen übernehmen und dazu beitragen, dass das irakische Volk möglichst bald selbst seine politische Zukunft entscheiden kann.

Wirtschaftliche Entwicklung

- Die wirtschaftliche Lage des Iraks ist bestimmt durch die unmittelbaren Schäden der Kampfhandlungen, durch gravierende Probleme bei der Umstellung von jahrzehntelanger Kriegswirtschaft seit dem ersten Golfkrieg (1980-88) und die Isolation von der Weltwirtschaft im Gefolge der UN-Sanktionen nach Einmarsch in Kuwait und dem zweiten Golfkrieg (1991-2003).

Religionen / Religionszugehörigkeit

- Über 60% der Iraker sind Schiiten, hiervon sind die überwiegende Mehrheit Araber. Die arabischen Sunniten stellen eine Minderheit von ca. 20% dar, die jedoch durch die Geschichte hinweg die Herrschaft ausübte. Die irakischen Kurden sind in der Regel Sunniten. Eine Ausnahme stellen die schiitischen Faili-Kurden dar. Der Gegensatz zwischen beiden islamischen Konfessionen hat dazu beigetragen, dass sich Reste zahlreicher alt-orientalischer Sekten und Splitterkirchen haben behaupten können. So gibt es Yeziden, Mandäer, Sabäer und Angehörige verschiedener (monophysitischer, orthodoxer und katholisch-unierter) orientalisches-christlicher Kirchen (u.a. Khaldäer, Nestorianer, Gregorianer, römische und syrische Katholiken, armenische Christen, Altsyrisch-Orthodoxe usw.). Die Zahl der noch im Irak verbliebenen Juden wird auf einige Hundert geschätzt.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

- Etwa 80% der Bevölkerung sind Araber und 16% Kurden. Ferner leben Turkmenen, Assyrer, Armenier, Türken und andere Nationalitäten als Minderheiten im Irak. Die kurdische Bevölkerung besiedelt vorwiegend ein relativ begrenztes Gebiet im Nordosten Iraks.

Migrationsgründe

- v.a. politisch motiviert: politische Verfolgung, Krieg

Gewerkschaften

- Zurzeit nicht vorhanden; es bestehen Bemühungen Gewerkschaften einzurichten.
- bis 2003: General Federation of Trade Unions (GFTU); Monopol-Gewerkschaft, die stark mit der regierenden Ba'ath Partei verbunden war.

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

- Gesetzliche Regelungen existieren nach dem Krieg mit den USA noch nicht.
- Bis 2003 gab es nur eine Monopol-Gewerkschaft, die unter Regierungskontrolle stand.

Rechte in der Praxis

- Im Irak wurde bis 2003 keine unabhängige Gewerkschaft toleriert. In den letzten Jahren sind keine Versuche bekannt geworden, eine unabhängige Gewerkschaft oder Streiks zu organisieren. Protestierende Arbeitnehmende wurden nach Berichten der ICFTU misshandelt und festgenommen.



Iran

(Islamische Republik Iran)

Politische Lage

Der geistliche Revolutionsführer wird durch eine vom Volk gewählte Expertenversammlung für unbefristete Zeit berufen (indirekte Wahl); er wacht über die Einhaltung der allgemeinen Grundsätze islamischer Politik, ist Oberbefehlshaber der Streitkräfte, ernennt den Chef der Judikative und hat zahlreiche andere konstitutionelle Zuständigkeiten. Leiter der Exekutive ist der iranische Staatspräsident, gegenwärtig Mohammad Khatami, der vom Volk in direkten Wahlen gewählt und vom Revolutionsführer bestätigt wird. Khatami wurde erstmals 1997 von einer überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung gewählt. In den Präsidentschaftswahlen vom 08. Juni 2001 wurde er mit einem erneuten Rekordergebnis (77,68 v.H. der abgegebenen Stimmen) für eine zweite Amtsperiode wieder gewählt.

Im Iran findet eine lebhafte Debatte um die Zukunft des Landes statt. Wichtigste Elemente dieser Debatte sind einerseits die Möglichkeiten für den Ausbau der Demokratie und die Sicherung der Grundfreiheiten, andererseits die wirtschaftliche Entwicklung des Landes.

Arbeitslosenquote

14,3%

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Wirtschaft Irans ist überwiegend staatlich. Die Regierung formuliert die wirtschaftlichen Ziele in Fünfjahresplänen. Zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen Irans zählen Öl- und Gasindustrie, petrochemische Industrie, Landwirtschaft, Metallindustrie und Kfz-Industrie. Rd. 70% der Bevölkerung leben von der Landwirtschaft; Rückgrat der Wirtschaft sind Erdöl und Erdgas.

Religionen / Religionszugehörigkeit

Staatsreligion Islam
 Ca. 99% Muslime (davon ca. 90% Schiiten, 10% Sunniten); daneben Christen, Parsen, Baha'i, Juden, Zoroastrier

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

etwas mehr als die Hälfte Perser sowie Aseris, Kurden, Luren, Araber, Belutschen, Kaschkai, Turkmenen und andere

3. Arbeitsrechte in Ländern mit muslimischer Bevölkerung

Regierungsform	Islamische Republik
Einwohner	64 Mio.
Bruttoinlandsprodukt	81,13 Mrd. EUR
Pro-Kopf-BIP	1.269 EUR
Zahl der Muslime im Land	63,4 Millionen 99%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	88.711

Migrationsgründe

v.a. politisch motiviert: (Bürger-)Kriege, aber auch Studium

Gewerkschaften

Keine

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Laut dem Arbeitsgesetz von 1990 können Beschäftigte an jedem Arbeitsplatz einen islamischen Arbeitsrat, eine Innung oder einen Arbeitnehmervertreter wählen. Die Arbeitsräte werden überwacht vom Workers' House (Arbeitshaus), die lange Zeit einzige Organisation, die die Rechte von Arbeitnehmenden vertrat.

Alle Vereinbarungen müssen dem Arbeitsministerium zur Sichtung und Zulassung vorgelegt werden. Streik ist nicht erlaubt, Beschäftigte können lediglich ihre Arbeit unterbrechen, so lange sie den Arbeitsplatz nicht verlassen.

In den Export Zonen gelten keine Arbeitsrechte.

Rechte in der Praxis

Trotz des Verbotes von Streiks berichtet die ICFTU über zahlreiche Proteste gegen unbezahlte Löhne, schlechte Arbeitsbedingungen und gegen Änderungen im Arbeitsrecht, die die Entlassung von Arbeitern erleichterten. In einigen Fällen wurden die Demonstranten von der Polizei verletzt und verhaftet.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Regierungsform	Parlamentarisch kontroll. Präsidialsystem
Einwohner	ca. 19 Mio. Einwohner
Bruttoinlandsprodukt (2001)	ca. 10 Mrd. EUR
Pro-Kopf-BIP (2001)	ca. 553 EUR
Zahl der Muslime im Land	18,8 Millionen 99%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	2.060

Jemen

(Republik Jemen)

Politische Lage

Die innere Situation des heutigen Jemen wird immer noch durch die geteilten historischen Erfahrungen geprägt: britische Kolonialisierung und anschließende sozialistische Einflüsse im Süden einerseits, muslimische Imamherrschaft und Stammesgesellschaft im Norden andererseits. Der nördliche Landesteil hat den Weg aus fast tausendjähriger Herrschaft der Imame in die Neuzeit erst zu Beginn der 1970er Jahre beschritten. Insbesondere seit dem Sezessionskrieg 1994 befindet sich der Jemen - als einziger Staat der Region - auf dem Weg der Demokratisierung und des Aufbaus einer pluralistischen Gesellschaft. Im Zuge dieser Entwicklung beginnen die ehemals deutlichen Unterschiede zwischen dem ehemaligen Nord- und Südjemen zu verwischen.

Die im April 2001 eingesetzte Regierung schreitet weiter auf dem Weg der Demokratisierung voran. Größte Herausforderung in diesem Zusammenhang ist die Dezentralisierung des bislang zentralistisch regierten und verwalteten Staates. Hier ist noch intensive Aufbauarbeit in den unteren Verwaltungsrängen und -gliederungen zu leisten. Die ersten Wahlen zu den Lokalmagistraten (Local Councils) haben bereits im Februar 2001 stattgefunden.

Wirtschaftliche Entwicklung

Die vergangenen Jahre waren politisch und wirtschaftlich für den Jemen außerordentlich schwierig. Die staatliche Vereinigung und die daraus resultierenden politischen Probleme, die Konsequenzen der jemenitischen Haltung im 2. Golfkrieg, der teure Sezessionskrieg 1994 und das gespannte Verhältnis mit Saudi-Arabien hatten die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und Entwicklungsaussichten des Jemen deutlich verschlechtert. Bereits vor der Wiedervereinigung 1990 hatten beide jemenitischen Staaten erhebliche Strukturprobleme.

Die Wirtschaftsstruktur des Landes wird durch den Öl- und Gassektor dominiert. Tourismus bietet prinzipiell ein großes Potential. Aufgrund der nach wie vor vorkommenden Entführungen von ausländischen Touristen gibt es jedoch immer wieder Rückschläge. Die Landwirtschaft beschäftigt mehr als 60% der erwerbstätigen Bevölkerung und trägt mit ca. 6% zum Gesamtexport bei. Wichtigste Einnahmequelle der Landwirtschaft ist der Qat-Anbau, der zur zunehmenden Verdrängung des traditionellen Kaffee- und Weizenanbaus führt. Jemen ist gezwungen, ca. 75% seiner Nahrungsgüter einzuführen. Die verarbeitende Industrie spielt nur eine untergeordnete Rolle. Große Hoffnungen setzt die jemenitische Regierung in den im März 1999 eröffneten Containerumschlaghafen in Aden sowie in die angrenzende Freihandelszone.

Religionen / Religionszugehörigkeit

Islam ist offizielle Staatsreligion (sunnitische Schafaiten im Süden, schiitische Zaiditen im Norden sowie ismailitische Minderheit); daneben eine kleine Gemeinde von jemenitischen Juden sowie von ausländischen Christen und Hindus.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

Hauptsächlich Jemniten; 3% Inder bzw. Pakistaner, 1% Somalis

Migrationsgründe

Ökonomisch und politisch motiviert

Gewerkschaften

Unabhängiger Gewerkschaftsverband (nationaler Gewerkschaftsbund – GFWTU) mit 9 Zweigen und ca. 300.000 Mitgliedern

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

2002 wurde ein neues Arbeitsgesetz eingeführt. So wurde das Recht zur Organisation von Arbeitnehmenden eingeräumt, allerdings wird ein Ein-Gewerkschafts-System unterstützt. Beamte und ArbeitsmigrantInnen können den Gewerkschaften nicht beitreten. Gewerkschaften müssen offiziell registriert werden.

Streiks können zwar durchgeführt werden, müssen aber restriktive Auflagen erfüllen. Die Möglichkeit einer Zwangsschlichtung ist vorgesehen. In einigen Bereichen, wie z.B. den Häfen, Fluglinien und Krankenhäusern, sind Streiks verboten.

Rechte in der Praxis

In der Praxis existieren außerhalb der GFWTU weitere Gewerkschaften. Streiks können z.T. ohne Repressalien stattfinden. Trotzdem berichtet die ICFTU über Verhaftungen von Gewerkschaftern. Der fehlende Schutz von Gewerkschaften führt zu willkürlichen Entlassungen und Degradierung.



Jordanien

(Haschemitisches Königreich Jordanien)

Regierungsform	konstitutionelle Monarchie
Einwohner	5,9 Mio.
Bruttoinlandsprodukt	8 Mrd. EUR
Pro-Kopf-BIP	1700 EUR
Zahl der Muslime im Land	5,5 Millionen 93%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	10.435

Politische Lage

Jordanien ist eine konstitutionelle Monarchie und verfassungsmäßig als Zentralstaat mit 12 Verwaltungsbezirken organisiert. Diese nehmen administrative Aufgaben, aber keine eigenen politischen Befugnisse wahr. Staatsoberhaupt ist König Abdullah II bin Hussein, Premierminister (seit 28.09.2000) Abul Ragheb, Außenminister Marwan Muasher.

König Abdullah II unterzieht sein Land einer systematischen Modernisierung. Er legt den Schwerpunkt auf wirtschaftliche Öffnung und Investitionsanreize. Er hat mehrere Freihandelszonen geschaffen, die größte davon rund um den Rotmeerhafen Aqaba. Seit September 2001 hat Jordanien (neben Kanada, Mexiko und Israel) ein Freihandelsabkommen mit den USA.

Arbeitslosenquote

13,2%

Wirtschaftliche Entwicklung

Jordaniens Wirtschaft könnte zurzeit einen deutlichen Aufwärtstrend erleben, wenn nicht der Irakkrieg und das Stagnieren des Nahostfriedensprozesses die wirtschaftliche Entwicklung beeinträchtigen würden. Besonders der Tourismus - die wichtigste Branche neben dem Baugewerbe - hat hier in jüngster Zeit Rückschläge erlitten

Religionen / Religionszugehörigkeit

93% sunnitische Muslime, 5% Christen, 2% Sonstige

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

99,2% Araber, davon ca. 50% palästinensischer Abstammung, 0,5% Tscherkessen, 0,1% Armenier, 0,1% Türken, 0,1% Kurden

Migrationsgründe

u.a. politisch motiviert; Flucht aufgrund des ehemaligen Krieges mit Israel

Gewerkschaften

Berufsverbände sind politisch eminent wichtig, ersetzen quasi die kaum vorhandenen Parteien.

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Arbeitnehmende haben das Recht, sich gewerkschaftlich zu organisieren. Dem stehen allerdings starke restriktive Anforderungen gegenüber. Sie müssen sich beim Arbeitsministerium registrieren lassen. Die Registrierung ist direkt an 17 vorgegebene Berufe und Sektoren gebunden, in den bereits Gewerkschaften existieren.

Das Streikrecht ist zwar vorhanden, aber stark eingeschränkt. So muss vor Streikbeginn eine Genehmigung der Regierung eingeholt werden. Die Regierung kann eine Zwangsschlichtung erwirken.

Beamte, Hausangestellte, Landarbeiter, KöchInnen und GärtnerInnen fallen nicht unter die Arbeitsgesetzgebung. Ebenso können sich die mehr als eine Million ausländischen Arbeitnehmenden in Jordanien nicht in Gewerkschaften organisieren, von Tarifabschlüssen profitieren oder streiken.

Rechte in der Praxis

Die ICFTU prangert vor allem die Ausbeutung von ArbeitsmigrantInnen an. So berichten ArbeitsmigrantInnen, dass ihnen Löhne nicht ausgezahlt wurden und willkürlichen Entlassungen vorgenommen wurden.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org ; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Regierungsform	Präsidentialregime und Einkammersystem mit bislang sehr begrenzter territorialer Autonomie der drei Inseln
Einwohner	ca. 560.000 Einwohner
Bruttoinlandsprodukt	221 Mill. USD
Pro-Kopf-BIP	433 USD
Zahl der Muslime im Land	532.000 95%

Komoren

(Islamische Bundesrepublik Komoren)

Politische Lage

Es besteht eine weitgehende Autonomie mit föderaler Komponente der drei Hauptinseln Ngadzidja (Große Komore), Ndzuwani (Anjouan) und Mwali (Mohéli). Jede der drei Inseln stellt abwechselnd den Staatspräsidenten der Union (erstmalig nach Wahlen am 14.04.2002: Große Komore); zudem wählt jede einzelne Insel einen eigenen Präsidenten.

Innenpolitische Gegensätze waren in der Vergangenheit häufig eher Folge von Kämpfen von Persönlichkeiten, Clans und Regionen um politischen und wirtschaftlichen Einfluss denn Ausdruck gegensätzlicher gesellschaftspolitischer Zielsetzungen. Sie reflektieren aber auch auswärtige, zumeist von der unter französischer Verwaltung stehenden Insel Mayotte ausgehende Interessen verschiedener Art. Seit der Unabhängigkeit von Frankreich (1975) gab es ständige, z.T. gewaltsame Machtwechsel.

Menschenrechte

Trotz des illegitimen Ursprungs des Regimes werden Meinungs- und Pressefreiheit gewährleistet. Es gibt laut Auswärtigem Amt keine politischen Verfolgungen.

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Unruhen der letzten Jahre schaden der komorischen Wirtschaft insgesamt weniger als befürchtet (die Bevölkerung von Anjouan verarmte allerdings zunehmend). Die Komoren exportierten im Jahr 2001 Güter im Gesamtwert von ca. 10 Mio. EUR (v.a. Vanille, Gewürznelken und der Parfüm-Grundstoff Ylang-ylang); der Import betrug 39 Mio. EUR (Reis, Fleisch, Erdölprodukte, weitere Grundnahrungsmittel, Kraftfahrzeuge etc.).

Religionen / Religionszugehörigkeit

- Sunnitischer Islam schafiitischer Rechtsschule (95%).
- Indische Minderheit (Ismailiten). Karitative Tätigkeit katholischer Missionare.

Gewerkschaften

- Im Erziehungs- und Gesundheitswesen



Kuwait

(Staat Kuwait)

Politische Lage

- Kuwait ist ein Fürstentum (Emirat). Die Emirs-Würde ist in der Familie Al-Sabah erblich, wofür laut Verfassung nur Nachkommen Scheich Mubarak d.Gr. in Frage kommen. Der Emir ernennt – unter Mitwirkung des Parlaments (Nationalversammlung) – den Thronfolger. Üblicherweise wird dabei zwischen Nachkommen der Mubarak-Söhne Jaber und Salem gewechselt.
- In den ersten Jahren nach der irakischen Besetzung standen die Wiedergutmachung der entstandenen Schäden - insbesondere in der Erdölindustrie und der Infrastruktur - und der Wiederaufbau des Landes im Mittelpunkt der Innenpolitik des Landes. Inzwischen sind neue Fragen wie die Reduzierung der hohen Staatsausgaben in den Mittelpunkt der kuwaitischen Innenpolitik gerückt.

Menschenrechte

- Ein wichtiges innenpolitisches und menschenrechtliches Problem ist die Lage der rd. 80.000 „Bedoun“ (Araber „ohne“ Staatsangehörigkeit). Die Regierung geht davon aus, dass diese ihre Staatsangehörigkeit verbergen, um Zugang zu den Leistungen des kuwaitischen Sozialstaates zu erlangen, und ist nur bei Erfüllung strenger Voraussetzungen, zur Einbürgerung bzw. zur Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen bereit.

Wirtschaftliche Entwicklung

- Nahezu die Hälfte des Bruttoinlandsprodukts sowie die Mehrheit der Exporterlöse und der Regierungseinnahmen basieren auf dem Ölsektor. Zusätzlich sichern staatliche und private Auslandsinvestitionen hohe Einkünfte. Mit nachgewiesenen Ölreserven von rund 94 Mrd. Barrel, einschließlich 2,5 Mrd. Barrel im kuwaitischen Teil der Neutralen Zone, die insgesamt rund 9% der Gesamtweltreserve darstellen, nimmt Kuwait hinter Saudi-Arabien, dem Irak und den Vereinigten Arabischen Emiraten den vierten Platz in der Welt ein.

Religionen / Religionszugehörigkeit

- Islam (ca. 65% Sunniten, 35% Schiiten), einige Christen

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

- Kuwaiter: 0,826 Mio. (= 37,1%); Ausländer: 1,402 Mio. (= 62,9%) (arabische Länder, indischer Subkontinent)

Migrationsgründe

- vor allem politisch motiviert (Flucht)

Gewerkschaften

- Keine Gewerkschaften im westlichen Sinn
- Dachorganisation „Kuwait Trade Union Federation“

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org ; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.

Regierungsform	Erbliches Fürstentum (Emirat)
Einwohner	2,228 Mio.
Bruttoinlandsprodukt (2000)	39,42 Mrd. Euro
Pro-Kopf-BIP (2000)	17.778 Euro
Zahl der Muslime im Land	2,2 Millionen 100%
Größe der Gruppe in Deutschland (2001)	288

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

- In Kuwait sieht das Recht ein Ein-Gewerkschafts-System vor (Nur ein Zusammenschluss ist für jeden Sektor vorgesehen und nur eine Gewerkschaft pro Unternehmen). Gewerkschaften können sich nur dann unter einer Dachgesellschaft zusammenschließen, wenn sie Arbeitnehmende vertreten, die alle in dem gleichen Sektor arbeiten, d.h. die alle die gleichen Güter produzieren oder ähnliche Dienstleistungen anbieten.
- Um eine Gewerkschaft bilden zu können, müssen sich mindestens 100 Arbeitnehmende zusammenfinden, von denen mindestens 15 Arbeitnehmende die kuwaitische Nationalität haben müssen. Diese Vorschrift führt in der Folge dazu, dass im privaten Sektor kaum Gewerkschaften existieren, da hier die Mehrzahl der Arbeitnehmenden MigrantInnen sind.
- Die Regierung hat weit reichende Möglichkeiten, die Finanzen einer Gewerkschaft zu überwachen. Wenn eine Gewerkschaft aufgelöst wird, wird ihr Guthaben an das Ministerium für Arbeit und Soziales weitergeleitet. Gewerkschaften dürfen sich nicht in politischen oder religiösen Angelegenheiten engagieren und ein Gericht kann die Auflösung jeder Gewerkschaft herbeiführen, die die Arbeitsrechte angreift oder die öffentliche Moral beschädigt.
- Hausangestellte und Seeleute dürfen keine Gewerkschaft gründen. Ausländische Arbeitnehmende – die in Kuwait 80% der gesamten Arbeitnehmerschaft ausmachen – müssen seit fünf Jahren in Kuwait sesshaft sein und ein Zertifikat über ihre moralische Unbedenklichkeit und gutes Betragen vorlegen, um Gewerkschaften beizutreten. Sie können jedoch lediglich als nicht-wählendes Mitglied beitreten.
- Das Recht begrenzt die Möglichkeiten zum Streik und sieht Zwangsschlichtungen vor, wenn Arbeitnehmende und Unternehmerschaft nicht zu einem Ergebnis kommen können. Kollektive Tarifverhandlungen sind rechtlich vorgesehen.

Rechte in der Praxis

- Berichte weisen darauf hin, dass ausländische Arbeitnehmende Gewerkschaften beitreten, bevor die vorgeschriebene Aufenthaltsdauer von fünf Jahren erreicht ist. Diese Arbeitnehmende machen ca. ein Dritte der registrierten Mitglieder der Gewerkschaften aus.
- Obwohl im Gesetz ein Gewerkschaftsmonopol vorgeschrieben ist, existieren zwei Gewerkschaften außerhalb eines Zusammenschlusses (die Bankarbeiter-Gewerkschaft und die Kuwait Airways Workers' Union).
- Die Politik der Regierung, das Vertrauen in ausländische ArbeitnehmerInnen zu schwächen, hat nicht gegriffen. Noch immer machen sie über 80% der Arbeitnehmendenschaft aus. Sie werden noch immer ausgebeutet, auch wenn die Regierung ihre legale Situation verbessert hat. Hausangestellte, vor allem Frauen, sind sehr verwundbar. Sie sind Verfolgung ausgesetzt, wenn sie ihren Arbeitgeber verlassen, die oft ihren Personalausweis konfiszieren und sie sind immer wieder Opfer von physischer und sexueller Gewalt.



Regierungsform	Parlamentarische Demokratie
Einwohner	ca. 3,5 Mio.
Bruttoinlandsprodukt (2002)	16,85 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP (2001)	2890 USD
Zahl der Muslime im Land	2,1 Millionen 60%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	47.827

Libanon

(Libanesische Republik)

Politische Lage

Libanon ist eine parlamentarische Demokratie mit Wahlen im Abstand von vier Jahren. Politische Parteien sind zwar zugelassen, vorherrschend sind aber Bündnisse aufgrund von religiöser Zugehörigkeit. Das libanesisches System wird von der Zusammenarbeit der verschiedenen religiösen Gruppen getragen, daneben spielen jedoch Familien- und regionale Interessen eine große Rolle. Der Ruf nach Reform des politischen Systems zeigt, dass libanesische Politiker die Notwendigkeit sehen, gemeinsame Anliegen ohne Rücksicht auf Gruppenzugehörigkeit verstärkt durchsetzen zu können.

Das Abkommen von Taif bestätigte den ungeschriebenen Nationalpakt von 1943, der die Verteilung der politischen Macht nach konfessionellen Gesichtspunkten bereits vorsah. Nach Taif müssen der Staatspräsident Maronit, der Ministerpräsident Sunnit und der Parlamentspräsident Schiit sein. Allerdings hat der Ministerpräsident heute mehr Befugnisse im Verhältnis zum Staatspräsidenten. Das Verhältnis zwischen Christen und Muslimen im Parlament wurde paritätisch festgesetzt. Von 128 Abgeordneten repräsentiert also die Hälfte christliche bzw. moslemische Gruppierungen.

Menschenrechte

Trotz im Vergleich zu anderen arabischen Ländern weit reichenden demokratischen und rechtsstaatlichen Errungenschaften ist es zu Verletzungen der Menschenrechte und staatlichen Eingriffen in demokratische Freiheiten und rechtsstaatliche Grundsätze gekommen. Die Justiz ist zwar grundsätzlich unabhängig, aber nicht frei von politischem Druck. Im Vergleich zu anderen Staaten der Region verfügt der Libanon über weitgehende Pressefreiheit, insbesondere in den Printmedien, die aber ebenfalls verletzt wurde.

Arbeitslosenquote (1997)

8,6%

Wirtschaftliche Entwicklung

Libanon hat eine lange Tradition einer liberalen Wirtschaftsordnung mit vielfältigen Verbindungen ins Ausland. Der Bürgerkrieg hat auch wirtschaftlich gewaltige Schäden verursacht, die bis heute noch nicht überwunden sind, und die Rolle des Landes als Drehscheibe für Handel und Dienstleistungen im Nahen Osten zerstört. Der Dienstleistungsbereich, vor allem der Tourismus und das Bankenwesen, sind als Motor der Wirtschaftsentwicklung zu sehen. Die Zahl der Touristen stieg 2002 um 14,3% gegenüber dem Vorjahr.

Religionen / Religionszugehörigkeit

18 anerkannte Religionsgemeinschaften (etwa 40% Christen und 60% Muslime); größte Gruppen: Schiiten, Maroniten, Sunniten, Griechisch-Orthodoxe, Griechisch-Katholiken, Drusen, Armenier (orthodoxe und katholische)

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

hauptsächlich Libanesen, ferner Mahallamiya (Kurden), Palästinenser, Armenier, Syrer

Migrationsgründe

v.a. politisch motiviert: Flucht aufgrund des Bürgerkriegs und politischer Verfolgung

Gewerkschaften

Allgemeiner Arbeitergewerkschaftsbund im Libanon (CGTL) umfasst Einzelgewerkschaften, die nach unterschiedlichen Kriterien (regional, Beruf, Industriebranche) organisiert sind.

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Das Gesetz räumt dem Ministerium für Arbeit weitgehende Rechte zur Kontrolle von Gewerkschaften zu. So muss z.B. das Ministerium vorab die Gründung einer Gewerkschaft genehmigen. Außerdem kontrolliert das Ministerium die Wahlen in den Gewerkschaften – bis hin zum Wahltag. Zudem ist darüber hinaus jegliche politische Betätigung von Gewerkschaften verboten.

Übergreifende Tarifabkommen sind rechtlich möglich. Allerdings müssen mindestens 60% der Arbeitnehmenden zustimmen bevor eine Gewerkschaft mit Verhandlungen beginnen kann und die Abkommen müssen von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder bestätigt werden.

Das Streikrecht existiert eingeschränkt und Schutz vor Anti-Gewerkschafts-Diskriminierung ist nicht vorgesehen. Hausangestellte, Tagelöhner und kurzfristig Beschäftigte sind vom Arbeitsrecht ausgenommen.

Rechte in der Praxis

Die Regierung mischt sich oft in Gewerkschaftsangelegenheiten ein, indem sie z.B. Konflikte anstiftet oder fördert.

Hausangestellte, zum größten Teil äthiopische Arbeitnehmerinnen, leiden stark unter dem Fehlen eines rechtlichen Arbeitsschutzes. Viele leben in einem Verhältnis, dass Sklaverei sehr nahe kommt und die ICFTU berichtet immer wieder über Tötungsfälle.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Libyen

(Sozialistische Libysch-Arabische Volks-Dschamahirija)

Politische Lage

Nach Gaddafis Doktrin der direkten Demokratie ist das Volk der Souverän, „Dschamahirija“ bedeutet „Herrschaft der Massen“. Jede Vertretung des Volkes durch Abgeordnete, etwa im Sinne einer parlamentarischen Demokratie, gilt als Verfälschung des Volkswillens. Obgleich Volkskongress und Provinzen an Bedeutung gewinnen, liegt die eigentliche Macht bei Gaddafi und seinem engeren Umfeld. Als Vordenker und Interpret der Dritten Universaltheorie („Grünes Buch“) trifft Gaddafi in der Praxis fast alle wichtigen wirtschaftlichen und politischen Entscheidungen selbst.

Wirtschaftliche Entwicklung

Über 90% der Einnahmen der libyschen Volkswirtschaft gehen auf Ölexporte zurück. Daher ist die Wirtschafts- und Haushaltslage von der Entwicklung des Erdölpreises abhängig. Trotz erster Ansätze für eine Liberalisierung ist Libyen jedoch noch überwiegend ein Staatshandelsland mit dem ideologisch begründeten Ziel eines dritten Weges zwischen Kapitalismus und Sozialismus gemäß den von Gaddafi entwickelten wirtschaftspolitischen Vorstellungen. Wirtschaftliche Schlüsselsektoren bleiben noch auf lange Zeit Erdöl und Gas, letzteres mit wachsender Bedeutung.

Religionen / Religionszugehörigkeit

Islam Staatsreligion;
97% Muslime (u.a. Reformorden der sunnit. Senussi; Ibaditen); 40.000 Katholiken, Orthodoxe u.a. religiöse Minderheiten

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

Araber, arabisierte Berber, Tuareg, Tubu; ca. 1,2 Mio. ausl. Arbeiter

3. Arbeitsrechte in Ländern mit muslimischer Bevölkerung

Regierungsform	„Dschamahirija“ (Volksherrschaft)
Einwohner	ca. 5,6 Mio.
Bruttoinlandsprodukt	13,6 Mrd.
Pro-Kopf-BIP (2002)	2.428 in USD
Zahl der Muslime im Land	5,4 Millionen 97%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	3.152

Gewerkschaften

General Federation of Producers/Workers (GUP/N) (staatlich gelenkt)

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Unabhängige Gewerkschaften sind verboten. Die Regierung sieht sie als „unnötige Vermittler zwischen der Revolution und den arbeitenden Kräften“. Arbeitnehmende können in die General Federation of Producers/Workers (GUP/N) eintreten, die von der Regierung kontrolliert wird. Ausländische Arbeitnehmende können der GUP/N nicht beitreten. Streikrecht ist nicht vorhanden.

Per Gesetz existiert zwar die Möglichkeit zu Tarifverhandlungen, aber faktisch wird es dadurch unterlaufen, dass die Regierung alle Tarifvereinbarungen überprüfen muss, um sicher zu stellen, dass die auf einer Linie mit den nationalen ökonomischen Interessen stehen.

Rechte in der Praxis

In der Praxis ergibt sich faktisch keine Aktivität von Gewerkschaften. Vor allem ArbeitsmigrantInnen sind Diskriminierungen ausgesetzt; sie können z.B. nicht einmal der offiziellen Gewerkschaft GUP/N beitreten.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Regierungsform	Exekutive Präsidialverfassung
Einwohner	269.000
Bruttoinlandsprodukt (2001)	ca. USD 540 Mio.
Pro-Kopf-BIP	ca.2000 USD
Zahl der Muslime im Land	269.000 100%
Größe der Gruppe in Deutschland (2001)	55

Malediven

(Republik Malediven)

Religionen / Religionszugehörigkeit

- Staatsreligion ist der Islam (sunnitische Richtung).

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

- 1,9% Bevölkerung ist arabischer, singhalesischer und malaiischer Abstammung

Gewerkschaften

- Keine

gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

- Auf den Malediven existieren keine Gewerkschaften. Es gibt zwar kein Gesetz, das speziell Gewerkschaften verbietet, aber es gibt auch kein Recht eine Gewerkschaft zu gründen, zu streiken oder Tarifverhandlungen zu tätigen.

Rechte in der Praxis

- In der Vergangenheit hast die Regierung Druck auf Seeleute ausgeübt, die einer ausländischen Gewerkschaft beitreten wollten.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org ; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Marokko

(Königreich Marokko)

Politische Lage

Marokko ist nach der Verfassung von 1972 (mit Änderungen 1992 und 1996) eine konstitutionelle Monarchie. Neben den Verfassungsorganen besteht das traditionelle System des „Makhzen“ mit dem König als Führungsperson. Er beherrscht das politische und in weiten Bereichen das wirtschaftliche System. Nach Verfassung und Tradition hat der König eine Doppelrolle: Er ist weltlicher Herrscher und zugleich geistlicher Führer (Amir Al Mu'minin).

Bei drei Themen wird ein nationaler Konsens behauptet (Tabuthemen): Anspruch Marokkos auf volle Souveränität über das Gebiet der Westsahara, Unantastbarkeit der Monarchie, Islam als Staatsreligion. Die Sicherung der Westsahara als marokkanisches Staatsgebiet ist ein zentrales Anliegen der marokkanischen Politik.

König Mohammed VI. verkörpert einen weltoffenen, liberalen Regierungsstil, hat aber auf keines der Vorrechte seines Vaters verzichtet. Er betont stärker als sein Vater die Idee der konstitutionellen Monarchie, ist aber auch bereit, seine exekutiven Befugnisse zu nutzen, wenn er es für erforderlich hält.

Mehrere Bombenanschläge auf jüdische Einrichtungen und Orte westlich-weltlichen Lebensstils am 16. Mai 2003 in Casablanca forderten über 40 Tote und mehr als 60 Verletzte. Die Attentate haben die politische Atmosphäre in Marokko deutlich verändert. Politik und Gesellschaft haben erstmals in vollem Umfang die Bedrohung der Zivilgesellschaft durch gewaltbereite Splittergruppen erfahren. Der Zorn großer Teile der Bevölkerung wendet sich gegen islamistische Gruppierungen insgesamt, deren Ideologie als Nährboden dieser Gewalttaten empfunden wird. Wenige Tage nach den Anschlägen kam es in Casablanca zur größten Demonstration seit der Unabhängigkeit Marokkos mit mehr als einer Million Teilnehmenden, die sich gegen den Terrorismus wandte. Nach dem 11. September 2001 hat sich Marokko eindeutig zum Kampf gegen den internationalen Terrorismus bekannt.

Menschenrechte

Im Jahr 2000 kam es zu teilweise harten Auseinandersetzungen zwischen Presseorganen und der Regierung, die sich an menschenrechtlichen Fragen (politische Gefangene während der Regierung König Hassan II) und der behaupteten Verstrickung des Premierministers in einen fast 30 Jahre zurückliegenden Putschversuch entzündeten. Menschenrechte sind heute besser als zuvor in der politischen Wirklichkeit Marokkos verankert. Diesbezügliche Verfehlungen der Vergangenheit werden nicht breit diskutiert, Opfer und ihre Angehörigen jedoch entschädigt.

Arbeitslosenquote (1999)

22%

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.

3. Arbeitsrechte in Ländern mit muslimischer Bevölkerung

Regierungsform	Konstitutionelle Monarchie
Einwohner	ca. 29 Millionen
Bruttoinlandsprodukt (2000)	33.345 USD
Pro-Kopf-BIP (2000)	1.370 USD
Zahl der Muslime im Land	29 Millionen 100%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	79.838

Wirtschaftliche Entwicklung

Wichtigste Wirtschaftszweige sind die Landwirtschaft, Bergbau und Tourismus. Der Anteil der Landwirtschaft am BIP beträgt ungefähr 15,8%. Der Bergbau konzentriert sich vor allem auf die Phosphatproduktion; sie beträgt 96% der Rohstoffgewinnung Marokkos. Das Baugewerbe gehört zu den Wachstumstützen der marokkanischen Wirtschaft. Straßen- und Staudamm-bau sowie sozialer Wohnungsbau haben hieran wesentlichen Anteil.

Religionen / Religionszugehörigkeit

- Islam ist Staatsreligion;
- Sunniten der malekitischen Rechtsschule

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

50% arabischsprachige MarokkanerInnen, 30-40% Berber, ca. 60.000 Ausländer, vor allem aus Frankreich, Spanien, Italien, Tunesien und Algerien

Migrationsgründe

- v.a. ökonomisch motiviert: Arbeitsmigration (Anwerbung 1963); Familiennachzug

Gewerkschaften

- Nationaler Gewerkschaftsbund UMT (Union Marocain du Travail)
- Zwei weitere Gewerkschaftsbünde (Abspaltung der UMT)

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Streikrecht ist vorgesehen, allerdings beinhaltet das Gesetz die Zwangsschlichtung. 2002 wurde ein neues Streikrecht unterzeichnet. Danach kann die Entscheidung zum Streik entweder durch die Gewerkschaft oder – wenn die Mehrzahl der Beschäftigten nicht in der Gewerkschaft vertreten ist – durch die Belegschaft entschieden (2/3-Mehrheit) werden. Außerdem muss der Unternehmer sieben Tage vor Streikbeginn unterrichtet werden. In lebensnotwendigen Dienstleistungen ist Streik verboten. Die Regelungen sollen in das neue Arbeitsgesetz übernommen werden, das z.Zt. noch nicht angenommen worden ist. Tarifvereinbarungen werden zwar anerkannt, sind aber nur unzureichend geschützt.

Rechte in der Praxis

Arbeitnehmerrechte und -schutzbestimmungen, die durch das Gesetz garantiert werden, werden in der Praxis nicht ausreichend geschützt. Einige nationale und multinationale Unternehmen übergehen mit Unterstützung der Regierung die Rechte offen. Löhne werden häufig trotz bestehender Tarifvereinbarungen allein durch Unternehmer festgelegt.



Regierungsform	Islamische Republik
Einwohner	ca. 2,5 Mio. Einwohner
Bruttoinlandsprodukt (2001)	1 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP (2001)	350 USD
Zahl der Muslime im Land	2,5 Millionen 100%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	674

Mauretanien

(Islamische Republik Mauretanien)

Politische Lage

- Mauretanien ist ein Zentralstaat und nach der Verfassung vom 12.07.1991 eine „islamische, unteilbare, demokratische und soziale Republik“. Volkssouveränität, Gewaltenteilung sowie die Menschen- und Bürgerrechte - die Religionsfreiheit ausgenommen - sind garantiert. Der auf sechs Jahre gewählte Präsident (ohne Einschränkung der Wiederwahl) hat eine starke Position.
- Mit der Einführung der Demokratie hat die Macht der Stämme in der das politische und wirtschaftliche Leben beherrschenden Mauren-Gesellschaft eher noch zugenommen. Die Streitkräfte sind neben den Stämmen noch immer der wichtigste Machtfaktor. Sie haben den Systemwechsel akzeptiert und stehen loyal zu Präsident Taya. Durch eine Amnestie (1993) sind sie vor Verfolgung wegen der an schwarzafrikanischen Bürgern zwischen 1989 und 1991 begangenen Menschenrechtsverletzungen geschützt.

wirtschaftliche Entwicklung

- Die mauretanische Wirtschaftspolitik wurde in den letzten Jahren auf eine Liberalisierung und eine Öffnung des Landes für den Außenhandel ausgerichtet. Bedeutende Reformen betrafen die Aufhebung von Preisbindungen, die Beseitigung von nicht-tarifären Handelshemmnissen, die Liberalisierung des Wechselkurses sowie die fortschreitende Privatisierung von Staatsunternehmen. Von letzterer konnten bisher einige privilegierte mauretanische Wirtschaftsgruppen sowie ausländische, insbesondere französische, Unternehmen profitieren.
- Die mauretanische Volkswirtschaft ist in hohem Maß anfällig für externe Schocks, da die Güterproduktion einseitig ist und der Export sich auf wenige Produkte beschränkt. Fischerei- und Bergbauprodukte (insbes. Eisen) tragen fast den gesamten Export, auch wenn die entsprechenden Sektoren nur einen relativ geringen Anteil am BSP haben (5 % bzw. 13 %). Wegen der widrigen klimatischen Grundbedingungen (über 80% der Landesfläche bestehen aus Wüste) ist Mauretanien unverändert von der Einfuhr von Grundnahrungsmitteln (36 % aller Importe) abhängig.

Religionen / Religionszugehörigkeit

- Der Islam als Staatsreligion ist ein wesentliches politisches und gesellschaftliches Element. Konflikte zwischen Staat und Islam haben nie bestanden. Präsident Taya hat sich jedoch bisher mit Erfolg darum bemüht, den Islam nicht zu einem konkurrierenden Machtfaktor werden zu lassen. Die Zulassung einer islamistischen Partei wurde 1991 - gemäß dem Parteiengesetz - verweigert.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

- ca. 20 % Mauren, 40 % Haratin und 40 % andere

Gewerkschaften

- Union des Travailleurs de Mauritanie - UTM -, ehemalige Einheitsgewerkschaft (Gewerkschaftsverband), regierungsnah.
- Confédération Générale des Travailleurs Mauretaniens - CGTM -, 1993 gegründeter Dachverband unabhängiger Gewerkschaften, der Oppositionspartei UFP nahe stehend
- Confédération Libre des Travailleurs de Mauritanie - CLTM -, 1995 in Abspaltung von der CGTM gegründet, der Oppositionspartei AC nahe stehend.
- Syndicat national des Enseignants (Lehrergewerkschaft)
- Syndicat indépendant des Professeurs de l'Enseignement secondaire (SIPES, Gewerkschaft der Gymnasiallehrer)
- Fédération libre du Syndicat professionnel des Dockers (Hafenarbeitergewerkschaft)

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

- Alle Arbeitnehmenden (außer Mitglieder des Militärs und der Polizei) können Gewerkschaften beitreten oder bilden. Gewerkschaften müssen von der Regierung genehmigt werden.
- Ausländische Arbeitnehmende können sich nicht um ein Gewerkschaftsamt bewerben. Es besteht Streikrecht, allerdings kann eine Zwangsschlichtung erfolgen. Staatsbedienstete müssen mindestens einen Monat vor Beginn einen Streik bekannt machen. Allgemeine Tarifverhandlungen können durchgeführt werden.

Rechte in der Praxis

- Die Gewerkschaften sind bisher politisch wenig relevant. Als Konkurrenz zu dem regierungsnahen Gewerkschaftsdachverband UTM und seinen Mitgliedsgewerkschaften kam es zur Gründung unabhängiger Gewerkschaften (CGTM, CLTM).
- In der Praxis besteht kaum ein sozialer Dialog zwischen Gewerkschaften und Unternehmern. In vielen Unternehmen wird die Organisationsfreiheit behindert. Die Durchsetzung von Arbeitsrechten wird dadurch erschwert, dass Arbeitsinspektoren wenig Handlungsfreiheit haben und Korruption an der Tagesordnung ist. Einige Arbeitsinspektoren haben eine Region von über 6000 qm zu betreuen – ohne Telefon und ohne Auto.
- Obwohl Sklaverei 1981 abgeschafft wurde, gibt es immer Bereiche, in denen die Haltung von „Herr“ und „Sklave“ an der Tagesordnung ist. So berichtet die ICFTU darüber, dass Arbeitnehmende verhaftet und gefoltert werden weil ihnen wegen „Fehlverhaltens am Arbeitsplatz“ gekündigt wurde.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Niger

(Republik Niger)

Regierungsform	Präsidentiale Republik
Einwohner	ca. 10 Mio. (davon ca. 1,5 Mio. Nomaden)
Bruttoinlandsprodukt (2001)	1954 USD
Pro-Kopf-BIP (2001)	208 USD
Zahl der Muslime im Land	9,5 Millionen 95%
Größe der Gruppe in Deutschland (2001)	842

Politische Lage

Mit der Verfassung der 5. Republik wurde ein semi-präsidentielles Regierungssystem festgeschrieben. Der direkt gewählte Präsident ernennt den Premierminister und hat das Recht, die Nationalversammlung - ein Ein-Kammer-Parlament - aufzulösen. Die Unabhängigkeit der Justiz ist festgeschrieben.

Armutsbekämpfung, Grundbildung und Gesundheit sind die erklärten Prioritäten der nigrischen Innenpolitik.

Ein Projekt zur Justizreform ist angelaufen. Die strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Vorschriften werden derzeit überarbeitet. Weitere Reformschritte sollen folgen.

Menschenrechte

Die Menschenrechte werden laut Auswärtigem Amt weitgehend gewahrt. Die Frage der Berechtigung einer Amnestie für die Beteiligten am Staatsstreich vom 09. April 1999 wird trotz eines inzwischen verabschiedeten Amnestiegesetzes weiterhin diskutiert - wenn auch gegenwärtig ohne Aussicht auf eine Änderung der Rechtslage.

Wirtschaftliche Entwicklung

Niger weist eine weitgehend agrarisch geprägte Wirtschaftsstruktur auf. Die Landwirtschaft trägt über 40% zum BSP bei. Das Einkommen der Landbevölkerung hängt wesentlich von den Ernten und damit von den klimatischen Bedingungen ab. Nach einem weniger guten Erntejahr 2000 fiel die Ernte 2001 deutlich besser aus.

Religionen / Religionszugehörigkeit

Sunnitische Moslems 95%, Animisten 4,5%, Christen 0,5%. Aufgrund der räumlichen Nähe zu den nördlichen nigerianischen Provinzen, die die Scharia eingeführt haben, und der familiären Bindungen zwischen den Hausa-Familien auf beiden Seiten der Grenze wird ein Überschwappen fundamentalistischer Tendenzen und damit verbunden terroristischer Gewaltbereitschaft lt. Auswärtigem Amt nicht ganz ausgeschlossen. Die Regierung versucht, derartige Ansätze bereits im Keim zu ersticken und betont den laizistischen Charakter des nigrischen Staats.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

Hausa (50 - 55%), Djerma (20 - 24%), Tuareg (ca. 10%), Peulh (unter 10%), Kanouri (ca. 4%) und kleinere, darunter Toubou, Araber, Gourmantché, Maouri (ca. 1,5%)

Gewerkschaften

Union des Syndicats des Travailleurs du Niger (USTN), daneben Confédération Nigérienne du Travail (CNT)

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Regierungsform	Monarchie
Einwohner	Gesamtbevölkerung ca. 2.540.000
Bruttoinlandsprodukt	15.1 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP	6.602 USD
Zahl der Muslime im Land	2,35 Millionen 100%
Größe der Gruppe in Deutschland (2001)	63

Oman

(Sultanat Oman)

Politische Lage

Wichtige Entscheidungen der omanischen Politik trifft Sultan Qabus. Er ist Staatsoberhaupt, Regierungschef, Außenminister, Verteidigungsminister und Oberbefehlshaber der Streitkräfte. Als oberster Gesetzgeber billigt er alle Gesetze und Abkommen und erlässt sie in Form von „Royal Decrees“. Er beruft und entlässt die Mitglieder der Regierung.

1996 erließ Sultan Qabus erstmals eine verfassungsmäßige Ordnung („Basic Law of the State“). Das Gesetz bestätigt das monarchische System und die herausragende Position des Sultans. Gleichzeitig unterwirft es den Monarchen erstmals einer schriftlich niedergelegten Ordnung, schreibt die Regeln für die Nachfolge des Sultans fest, verpflichtet den Staat auf Leistungen im Bereich von Gesellschaftspolitik, Wirtschaft, Kultur und Sicherheit, stärkt Bürgerrechte und Justiz und weist einer schon bestehenden Beratenden Versammlung einen festen Platz im politischen System Omans zu. Die Garantie der Religionsfreiheit, das Verbot der Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Herkunft, Hautfarbe, Religion, Sprache, Wohnort und sozialer Zugehörigkeit, das Recht auf politisches Asyl und der Schutz von Leben und Eigentum von Ausländern sind wichtige Bestimmungen des Gesetzestexts.

Wirtschaftliche Entwicklung

Die wirtschaftliche Entwicklung Omans bleibt weiterhin abhängig von der Entwicklung des Ölpreises und der Fördermenge.

Religionen / Religionszugehörigkeit

Staatsreligion ist der Islam ibaditischer Richtung; Sunniten ca. 25%, Schiiten ca. 4%

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

Araber, auch zugewanderte Belutschen, Perser und Inder; ca. 600.000 Ausländer, überwiegend vom indischen Subkontinent

Gewerkschaften

keine

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Gewerkschaften dürfen nicht gegründet werden. Streiks sind verboten. Arbeitnehmende können entlassen werden, wenn sie streiken oder wenn sie andere zum Streik anstiften.

Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten müssen Beschwerde-Prozeduren einrichten. Das Arbeits-Wohlfahrts-Komitee agiert als Mediator, wenn in Beschwerdefällen keine Einigung erzielt werden kann. Wenn auch hier keine Schlichtung erzielt werden kann, wird das Ministerium für Arbeit benachrichtigt, das bindende Schlichtungen vorschreiben kann.

Tarifverhandlungen sind nicht vorgesehen. Arbeits- und Lohnbedingungen werden per Gesetz festgelegt oder in individuellen Verträgen, die sich auf von der Regierung vorgeschriebene Inhalte beziehen.

Rechte in der Praxis

Die Hälfte der Arbeitnehmerschaft im Oman sind ausländische ArbeitnehmerInnen. Die meisten ausländischen Arbeitnehmenden sind aus Südasien (Bangladesch, Indien, Pakistan und Sri Lanka) und sind hauptsächlich im verarbeitenden Gewerbe zu finden. Wie die meisten der Golf-Staaten, möchte das Sultanat Oman mehr Arbeitsstellen für die eigene nationale Bevölkerung einrichten.



Pakistan

(Islamische Republik Pakistan)

Politische Lage

■ Selbsternanntes Staatsoberhaupt ist seit Machtübernahme im Oktober 1999 General Pervez Musharraf. Wegen fundamentaler Meinungsunterschiede über ein von Präsident Musharraf noch vor den Wahlen im August vorgelegtes Paket mit Verfassungsänderungen („Legal Framework Order“), das insbesondere das Ziel verfolgte, seine persönliche wie die Machtstellung des Militärs auch nach den Wahlen zu verstetigen, ist die Parlamentsarbeit bislang blockiert. Die großen Oppositionsparteien stehen auf dem Standpunkt, dass das Paket zur Verfassungsänderung zunächst der Debatte in der Nationalversammlung und der Indossierung durch die Nationalversammlung bedarf. Gespräche hierüber mit Vertretern der Koalitionsregierung und des Präsidenten laufen zurzeit.

■ Die Gesellschaft Pakistans wird vor allem auf dem Land immer noch von feudalen und archaischen Strukturen dominiert. Eine wichtige Rolle spielt das Militär. Eine bürgerliche Mittelschicht ist kaum vorhanden. Die Bevölkerungsmehrheit sind arme Lohnarbeiter und Bauern, die auf dem Lande zum Teil in starker Abhängigkeit von Großgrundbesitzern leben.

Menschenrechte

■ Die Verfassung enthält zwar umfangreiche Bestimmungen zum Schutz der Menschenrechte, doch weichen Anspruch der Verfassung und gesellschaftliche Realität voneinander ab.

Wirtschaftliche Entwicklung

■ Die größten Branchen sind weiterhin der Textilsektor, die Nahrungsmittel-, Metall- und chemische Industrie, daneben natürlich die Landwirtschaft.
 ■ Pakistan leidet unter massiven Umweltbeeinträchtigungen. Die wesentlichen Probleme sind Luft- und Wasserverschmutzung durch Kraftwerke und Fahrzeuge, Bodenverunreinigung (Verlust an fruchtbaren Landwirtschaftsflächen), Energie- und Trinkwasserverschwendung sowie Abholzung der Wälder.

Religionen / Religionszugehörigkeit

■ Islam ist Staatsreligion (in der Mehrzahl Sunniten, rd. 15% Schiiten). Christen 3%, Hindus 1%.
 ■ Die Ahmadi sind eine vom offiziellen Islam ausgegrenzte muslimische Sekte mit 2-4 Mio. Mitgliedern.
 ■ Pakistan begreift sich als islamischen Staat. Der Verfassungsauftrag zur Islamisierung ist eindeutig, die Verwirklichung dieses Auftrags ist zuletzt mit besonderem Nachdruck und vielen negativen Begleiterscheinungen unter General Zia-ul-Haq betrieben worden.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.

3. Arbeitsrechte in Ländern mit muslimischer Bevölkerung

Regierungsform	Parlamentarische Demokratie
Einwohner	rund 140 Mio.
Bruttoinlandsprodukt	ca. 62,7 Mrd. Euro
Pro-Kopf-BIP	476 Euro
Zahl der Muslime im Land	134,4 Millionen 96%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	34.937

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

■ 50% Punjabi, 15% Sindh, 5% Balutschen, 15% Paschtunen und Kaschmiri, 8% muslimische Zugewanderte aus Indien („Mohajir“) u.a.

Migrationsgründe

■ v.a. Flucht, Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium, wissenschaftl. Tätigkeit

Gewerkschaften

■ Vielzahl von Betriebsgewerkschaften mit ca. 60 Zusammenschlüssen auf Bundesebene, aber ohne Dachorganisation.

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

■ Streiks sind in wesentlichen Bereichen verboten.
 ■ Tarifverhandlungen sind ebenfalls eingeschränkt.
 ■ Der Essential Services Maintenance Act (ESMA) von 1952 umfasst Behörden, Regierungsdienste und staatliche Unternehmen wie die Öl- und Gasproduktion, Elektrizität, der staatlichen Fluggesellschaften und die Häfen. Arbeitnehmende in den meisten dieser Bereiche können zwar Gewerkschaften bilden, sie haben aber kein Streikrecht. Streiks müssen in langwierigen und mühseligen Verfahren angemeldet werden. Die Regierung kann einen Streik, der mehr als 15 Tage dauert, beenden. Streiks, die unter das ESMA von 1952 fallen, können mit Haftstrafen von bis zu einem Jahr geahndet werden. Illegale Streiks und Bummelstreiks werden als öffentlicher Aufruhr aufgefasst und können mit Haftstrafen von bis zu sieben Jahren bestraft werden.
 ■ Arbeitnehmende in den EPZs (Freien Export Zonen) dürfen weder streiken noch Tarifvereinbarungen führen.

Rechte in der Praxis

■ Da nur Betriebsgewerkschaften existieren, aber keine Dachorganisation vorhanden ist, haben Gewerkschaften in Pakistan kaum politischen Einfluss.
 ■ Damit in Unternehmen keine Gewerkschaften gegründet werden können, splitten manche Unternehmen ihre Produktion in Einheiten mit weniger als 50 Personen auf. Arbeitnehmer werden häufig in die Verwaltung befördert (ohne eine Gehaltssteigerung), damit sie sich nicht mehr in Gewerkschaften organisieren können.
 ■ Streiks sind sehr selten und durch die hohen restriktiven Voraussetzungen meist illegal und kurz. Oft werden sie durch die Polizei beendet und werden von Unternehmen genutzt, um Entlassungen durchzuführen.



Regierungsform	Absolute Monarchie auf religiöser Grundlage
Einwohner	Über 22 Mio. Einwohner
Bruttoinlandsprodukt	ca. 185 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP	ca. 8.400 USD
Zahl der Muslime im Land	21,8 Millionen 99%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	877

Saudi-Arabien

(Königreich Saudi-Arabien)

Politische Lage

Saudi-Arabien ist eine absolute Monarchie. Der Koran und die „Sunna“, welche die überlieferten Aussagen des Propheten Mohammad umfasst, bilden die Verfassung. Das „Grundgesetz“ von 1992 bestimmt die wesentlichen Merkmale von Staat und Gesellschaft. Der Islam ist Staatsreligion. Staatsoberhaupt ist König Fahd bin Abdel Aziz Al-Saud.

Menschenrechte

Die Menschenrechtslage in Saudi-Arabien ist unbefriedigend. Das Strafrecht folgt koranischer „Scharia“. Todes- und Körperstrafen werden verhängt und vollstreckt. Die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit sind stark eingeschränkt. Parteien sind verboten. Die öffentliche Ausübung nicht-islamischer Religionen ist streng untersagt; es gibt keine Kirchen. Meinungs- und Pressefreiheit sind in gewissem Rahmen gegeben. Die kontroverse Diskussion gesellschaftlicher Missstände oder von Defiziten der Regierung ist möglich, doch besteht strenge Zensur in Bezug auf öffentliche Moral, Religion und Königshaus.

Wirtschaftliche Entwicklung

Saudi-Arabien ist die größte Volkswirtschaft im arabischen Raum. Das Bruttosozialprodukt (BSP) ist mit über 185 Mrd. USD fast doppelt so groß wie das von Ägypten (unter 100 Mrd. USD). Das Land ist als weltgrößter Erdölproduzent extrem von der Entwicklung auf dem Erdölmarkt abhängig. Fast 90% der Staatseinnahmen werden aus dem Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten erzielt. Zweiter wichtiger Wirtschaftsfaktor ist der Pilgerverkehr zu den heiligen Städten Mekka und Medina.

Die Regierung bemüht sich, durch „Saudisierung“ mehr Saudis in Beschäftigung zu bringen und die Zahl der ca. 6 Mio. ausländischen Arbeitnehmer zu verringern, von denen der größte Teil (insbesondere aus Pakistan, Indien, Bangladesch) in Niedriglohnsegmenten beschäftigt ist, die von der saudischen Bevölkerung bisher gemieden werden. Zudem gibt es dort unterschiedliche (geringere) Entlohnung für ausländische Arbeitnehmer.

Religionen / Religionszugehörigkeit

Islam (Staatsreligion; überwiegend wahhabitische Sunniten); schiitische Minderheiten in der Ostprovinz

Islam und Stammestradiation bilden die Grundpfeiler der saudischen Gesellschaft. Die strenge Auslegung des wahhabitischen Islam führt zu einer Reihe von Regeln und Einschränkungen des Alltags. In der Öffentlichkeit besteht strikte Geschlechtertrennung. Saudische Frauen sind meist vollverschleiert. Auto fahren ist Frauen verboten. Sie unterstehen der lebenslangen Vormundschaft des Ehemanns oder männlicher Familienangehöriger, die allerdings für ihren Unterhalt aufkommen müssen. Frauen sind

weder im Ministerrat noch im Majlis al-Shura vertreten. Inzwischen bilden Frauen gut die Hälfte des akademischen Nachwuchses, doch bestehen in der Praxis kaum Beschäftigungsmöglichkeiten.

Die saudische Gesellschaft weist unterschiedliche Strömungen auf. Aufgeschlossene und reformorientierte Kräfte stehen konservativ-religiösen Kreisen gegenüber. Nach dem „al-Qaida“-Attentat vom 12.05.03, bei dem in Riad 34 Menschen getötet wurden, begann erstmals eine öffentliche Diskussion über Extremismus und Fundamentalismus in der eigenen Gesellschaft.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

von den 22 Mio. Einwohnern sind ca. 6 Mio. legal im Land lebende Ausländer, besonders aus arabischen Ländern (v.a. Ägypten, Jordanien, Sudan) und aus Südasien (v.a. Pakistan, Indien, Philippinen, Indonesien)

Gewerkschaften

keine (verboten)

gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Gewerkschaften, Streiks und Tarifverhandlungen sind durch königliches Dekret verboten

In den letzten Jahren wurden zwar einige für die sehr konservative Monarchie als progressiv zu bezeichnende Gesetze erlassen, um Arbeiterkomitees bilden zu können, sie haben aber nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten.

Löhne werden vom Arbeitgeber festgelegt, es gibt keine Mindestlohnregelung. Der Versuch, eine Gewerkschaft zu gründen, ist strafbar.

Rechte in der Praxis

Ausländische ArbeitnehmerInnen machen über 60% der gesamten ArbeitnehmerInnen in Saudi-Arabien aus. Sie haben bei der Gründung einer Gewerkschaft mit sofortiger Ausweisung zu rechnen. Der Missbrauch von ausländischen Arbeitnehmern, vor allem von ausländischen Arbeitnehmerinnen, ist weit verbreitet. Sie werden in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, das Essen wird beschränkt und sie sehen sich physischer und sexueller Gewalt ausgesetzt. Es ist weit verbreitet, dass Löhne nicht ausgezahlt werden. Vor allem in Bezug auf die vielen ausländischen Hausangestellten berichtet die ICFTU immer wieder von schwersten Misshandlungen bis hin zur Todesfolge. Einige Länder verbieten inzwischen ihren Staatsbürgern die Arbeitsaufnahme in Saudi-Arabien.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Senegal

(Republik Senegal)

Politische Lage

Senegal ist eine Präsidentschaftsrepublik mit hervorgehobener Rolle des Staatspräsidenten. Die Regierung steht unter der Leitung eines vom Staatspräsidenten ernannten Premierministers. Die senegalesische Parteienszene war bis zu den Präsidentschaftswahlen 2000 geprägt durch die seit der Unabhängigkeit 1960 ununterbrochen andauernde Herrschaft der Parti Socialiste (PS), die sich den Machterhalt auf der Basis eines möglichst weit reichenden gesellschaftlichen Konsenses sicherte. Der seit 1981 amtierende Staatspräsident Diouf wurde im Februar 1993 zum dritten und letzten Mal wieder gewählt.

Im Januar 2001 billigten die senegalesischen Wähler mit großer Mehrheit eine neue Verfassung, die die Bürgerrechte, insbesondere auch der Frauen, weiter stärkt.

Eine nach wie vor starke Belastung für die senegalesische Innenpolitik stellt der weiterhin schwelende Konflikt in der Casamance dar. In diesem südlichen, durch Gambia räumlich getrennten Teil des Landes kämpft seit Jahren eine Rebellenbewegung „Mouvement des Forces démocratiques de la Casamance MFDC“ um die Unabhängigkeit der historisch, wirtschaftlich und ethnisch-religiös anders geprägten Region

Wirtschaftliche Entwicklung

Der Senegal ist als Entwicklungsland in der Sahel-Zone mit klimatischen Risiken konfrontiert, die seine Volkswirtschaft immer wieder vor harte Herausforderungen stellen. Die natürliche Lebensgrundlage der zu über 60% in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung ist durch stark schwankende und tendenziell abnehmende Niederschläge, fortschreitende Abholzung, Überweidung, Bodenerosion und Missernten gefährdet. Das starke Bevölkerungswachstum trägt dazu bei, dass der ländliche Raum die Menschen nicht mehr ausreichend ernähren kann. Daneben ist die Volkswirtschaft gekennzeichnet durch starke Importabhängigkeit, schmale Exportbasis, schwache Investitionstätigkeit und Defizite in der Infrastruktur.

Mit einem Pro-Kopf-Einkommen von ca. 518 EUR (2001) gehört der Senegal zu den Entwicklungsländern mit niedrigem bis mittlerem Einkommen.

3. Arbeitsrechte in Ländern mit muslimischer Bevölkerung

Regierungsform	Präsidentschaftsrepublik
Einwohner	ca. 10 Mio.
Bruttoinlandsprodukt (2001)	ca. 5,188 Mrd. EUR
Pro-Kopf-BIP	ca. 518 EUR
Zahl der Muslime im Land	9,1 Millionen 91%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	2.731

Religionen / Religionszugehörigkeit

- Moslems (ca. 91%, organisiert in Bruderschaften)
- Christen (römisch-katholisch, ca. 7%)
- Animisten

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

- Wichtigste der ca. 20 ethnischen Gruppen: Wolof, Serer, Peul, Diola, Toucouleurs, Mandingue, Soninké

Migrationsgründe

- v.a. politisch motiviert: Asyl, Flucht vor politischer Verfolgung

Gewerkschaften

- Gewerkschaftsdachverband „Confédération Nationale des Travailleurs Sénégalais“ (CNTS) mit rd. 60 Einzelgewerkschaften; Verbände autonomer Gewerkschaften „Union Nationale des Syndicats Autonomes du Sénégal“ (UNSA) und „Confédération des Syndicats Autonomes“ (CSA)

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

- Gewerkschaften können nur mit der Zustimmung des Innenministers gegründet werden. Das Streikrecht ist zwar vorhanden, aber eingeschränkt. So müssen z.B. Staatsbedienstete Streiks einen Monat vorher ankündigen. 2002 wurde das Streikrecht dahingehend eingeschränkt, dass die Freiheit zu streiken das Unternehmen nicht gefährden darf.

Rechte in der Praxis

- Die Mehrheit der Arbeitnehmenden sind vom Arbeitsrecht ausgeschlossen, da sie in der Landwirtschaft arbeiten.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997, Statistisches Bundesamt www.destatis.de.



Regierungsform	Bis 1991 Präsidentialrepublik Seit Arta-Konferenz präsidentielle Übergangsregierung
Einwohner	6,38 Mio.
Zahl der Muslime im Land	6,3 Millionen 99%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	7.199

Somalia

(Republik Somalia)

Politische Lage

- Die Innenpolitik der Übergangsregierung ist im Wesentlichen auf die Absicherung und Vergrößerung ihres Einflussbereichs gerichtet, der bis heute nicht über die Stadtgrenzen von Mogadischu hinausreicht. Das vor allem im Süden Somalias starke Oppositionsbündnis stellt inzwischen auch im Kernbereich der Übergangsregierung eine ernsthafte Bedrohung dar und ist mit einer eigenen Repräsentanz in Mogadischu vertreten.
- Eine Besonderheit in der Politik und Geschichte Somalias liegt in der gesellschaftlichen Bedeutung sog. Clans.

Wirtschaftliche Entwicklung

- Somalia gehört zu den ärmsten Ländern der Erde. Die Auswirkungen des Bürgerkriegs sowie Dürrekatastrophen haben dazu geführt, dass vor allem die auf dem Land lebende Bevölkerung unter chronischem Mangel an ausreichender Versorgung mit Lebensmitteln, Wasser und Medikamenten leidet.
- Wichtigste Exportgüter der einst relativ stabilen somalischen Wirtschaft sind Lebendvieh (v.a. Rinder und Schafe), Bananen sowie Holzkohle. In den eher sicheren Regionen im Norden des Landes, v.a. „Somaliland“, hat der Handel über die Seehäfen (Berbera, Bosasso) und die wirtschaftliche Betätigung insgesamt einen spürbaren Aufschwung genommen, der jedoch ausschließlich der dort lebenden Stadtbevölkerung zu Gute kommt.

Religionen / Religionszugehörigkeit

- Islam ist Staatsreligion, 99,8% sunnitische Muslime (schafiitische Richtung); 0,1% Christen

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

- wichtigste Stämme/Clans:
- Dir
- Digil-Mirifle
- Hawiye (wichtigster Subclan: Habr Gedir)
- Darod (überwiegend Puntland)
- Isaaq (überwiegend Somaliland)

Migrationsgründe

- politisch und ökonomisch motiviert

Gewerkschaften

- über Somalia liegen keine Angaben vor



Sudan

(Republik Sudan)

Politische Lage

Die Innenpolitik wird wesentlich durch den Bürgerkrieg im Süden bestimmt. Dieser bindet wertvolle Ressourcen, die nicht für die Entwicklung des Landes zur Verfügung stehen. Auch die Nichtbeteiligung wichtiger Oppositionsgruppen an den politischen Prozessen im Lande stellen Hinderungsfaktoren für Aussöhnung und Herstellung friedlicher Verhältnisse im Lande dar.

Menschenrechte

Die Menschenrechtslage lässt zahlreiche Defizite erkennen, wie Ausnahmezustand, strenge Sicherheitsgesetze, Gestattung und Förderung sklavereiähnlicher Praktiken, Verletzungen der Pressefreiheit, der freien Religionsausübung und der Versammlungsfreiheit. Eine Vielzahl schwerer und schwerster Menschenrechtsverletzungen sowohl in regierungs- wie auch rebellenkontrollierten Gebieten steht in engem Zusammenhang mit dem Bürgerkrieg.

In von Rebellen beherrschten Teilen Südsudans übt überwiegend die SPLM/A die Herrschaft aus. Sie stützt sich auf eine Militärverwaltung und lässt erst seit jüngster Zeit den Aufbau einer Zivilverwaltung zu. Probleme hierbei sind fehlende Ausbildung sowie mangelnde Finanzen und Sachmittel. Außerdem wirkt sich der Zusammenbruch praktisch der gesamten Infrastruktur als Negativfaktor aus.

Wirtschaftliche Entwicklung

Sudan gehört mit seiner hohen Verschuldung und einem BSP von weniger als 400 USD pro Einwohner zu den ärmsten Ländern der Welt. Die Ernährungslage der Bevölkerung ist in vielen Landesteilen besorgniserregend und kann saisonal – z.B. bei Dürre – katastrophale Ausmaße annehmen. Die Infrastruktur ist in fast allen Sektoren unterentwickelt. Der flächenmäßig größte Staat Afrikas (siebenfache Fläche Deutschlands) verfügt andererseits über beachtliche Bodenschätze (Öl, Gold, Edelmetalle), potentiell fruchtbares Ackerland und Arbeitskräftepotential, die jedoch nicht sinnvoll genutzt werden, um eine Verbesserung des allgemeinen Lebensstandards zu erreichen.

3. Arbeitsrechte in Ländern mit muslimischer Bevölkerung

Regierungsform	Militärregierung mit islamischer Ideologie
Einwohner	ca. 31 Mio., verteilt auf 572 Stämme
Bruttoinlandsprodukt	12525 Mio. USD
Pro-Kopf-BIP	ca. 328 USD
Zahl der Muslime im Land	21,7 Millionen 70%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	3.960

Religionen / Religionszugehörigkeit

- Islam ist Staatsreligion
- 70% Moslems, ca. 20% Animisten, 10% Christen.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

572 Stämme. Hauptgruppen sind im Norden: die arabisch-islamische Bevölkerungsgruppe (39%), nubische Stämme (ca. 8%), im Osten: Rasheida- und Beja-Stämme, die im 19. Jh. aus Saudi Arabien zuzogen, im Westen: die nomadischen Beggara-Stämme (insges. 20%) sowie die dunkelhäutige Nuba-Bevölkerung, alle überwiegend islamisch. Im Zentrum des Landes sowie im Süden sind dunkelhäutige nilotische Stämme vorherrschend, wie Dinka, Nuer, Shilluk u.a. (ca. 30% der Bevölkerung), die hauptsächlich Christen und Animisten sind.

Migrationsgründe

- politisch und ökonomisch motiviert

Gewerkschaften

- Staatlich kontrollierter sudanesischer Gewerkschaftsverband (Ittihad Niqabat 'Ummal al-Sudan), keine unabhängigen Gewerkschaften

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

- 1992 wurde ein staatlich kontrolliertes Gewerkschaftsmonopol eingeführt. Streiks sind ungesetzlich und Tarifverhandlungen existieren faktisch nicht. Löhne werden von einer durch die Regierung gesteuerten Organisation festgelegt.

Rechte in der Praxis

- Freie Gewerkschaften arbeiten im Untergrund; sie sind ständig von Inhaftierung bedroht. Sicherheitsoffiziere arbeiten normalerweise straffrei: wenn sie Fälle beobachten, ist es ihnen erlaubt, Verdächtige zu inhaftieren und auch zu foltern. Gewerkschaftsmitglieder sind davon ständig bedroht.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Regierungsform	sozialistisch-volksdemokratischer Staat; Präsidentialregime;
Einwohner	ca. 18,5 Millionen
Bruttoinlandsprodukt (2001)	ca. 19,8 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP	ca. 950 Euro
Zahl der Muslime im Land	16,7 Millionen 90%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	28.679

Syrien

(Arabische Republik Syrien)

Politische Lage

■ Nominell ist Syrien eine Demokratische Sozialistische Republik. Oberstes Exekutivorgan und gleichzeitig Staatsoberhaupt ist der alle 7 Jahre zu wählende Staatspräsident (seit 17.07.2000: Bashar Al-Assad). Er ernennt ein Kabinett, das vom Ministerpräsidenten geleitet wird. Mit Hilfe der Konstruktion der Blockpartei sozialistischen Vorbilds soll der unzutreffende Eindruck erweckt werden, dass Syrien über ein Mehrparteiensystem verfügt.

■ Assad stützt sich auf die alawitische Minderheit, die privilegierten Streitkräfte, verschiedene Sicherheits- und Geheimdienste sowie ein alle sozialen Schichten umfassendes sorgfältig ausbalanciertes System von persönlichen und Gruppenloyalitäten. Syrien befindet sich seit 1963 im Ausnahmezustand. Dieser wird mit dem „Kriegszustand“ mit Israel begründet. Bashar al-Assad, 35 Jahre alt, galt zunächst als Hoffnungsträger für die jüngere Generation in Syrien. Erwartet wurde, dass er das Land an die Anforderungen des 21. Jahrhunderts anpassen werde. Bislang sind Erfolge kaum erkennbar. Eine Demokratisierung nach westlichem Verständnis ist auf absehbare Zeit nicht zu erwarten. Die politische Atmosphäre hatte sich zunächst zwar entspannt, mittlerweile wurden jedoch mehrere Initiativen zur Entwicklung einer offenen Gesellschaft wieder mit polizeistaatlichen Mitteln überwacht, teilweise auch unterdrückt. Von einer verstärkten Öffnung des Landes in wirtschaftlicher oder politischer Hinsicht ist – trotz Erleichterungen für private wirtschaftliche Betätigungen – wenig zu spüren.

Menschenrechte

■ Trotz tendenzieller Fortschritte ist die Menschenrechtslage in Syrien weiterhin unbefriedigend. Es gibt immer noch Fälle von Folter und Misshandlungen von Gefangenen sowie „Verschwindenlassen“ von Personen, deren Verbleib erst nach Wochen oder Monaten festgestellt werden kann. Im Dezember 2000 ließ Präsident Assad eine Amnestie verkünden, von der über 600 politische Gefangene betroffen waren. Bei einer weiteren Amnestie im November 2001 wurden 122 Langzeitgefangene freigelassen.

Arbeitslosenquote (2001)

■ 11,2%

Wirtschaftliche Entwicklung

■ Wirtschaftliche Liberalisierung und Marktöffnung sind beschlossen, gehen aber in der Praxis nur langsam voran. Der Staat bleibt auch in der Wirtschaft bestimmend. Import- und Exportkontrollen sollen den Staatssektor schützen, verhindern damit aber Wettbewerb und Erneuerung. De-

visen werden noch bewirtschaftet, jedoch langsam freigegeben. Die staatliche Bürokratie schreckt in- und ausländische Investoren ab.

Religionen / Religionszugehörigkeit

■ In religiöser Hinsicht ist das Ba'ath-Regime tolerant – nicht zuletzt, weil es selbst von der religiösen Minderheit der Alawiten getragen wird: Nicht nur Sunniten und Schiiten, Drusen und Ismailiten, sondern auch die Christen zahlreicher Denominationen und auch die wenigen verbliebenen Juden können in Syrien unbehindert ihre Religionen praktizieren.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

■ überwiegend Araber (Syrer; ca. 320.000 Palästinenser); ethnische Minderheiten: Kurden (500.000 bis 800.000), Armenier (150.000 bis 200.000), Turkmenen, Tscherkessen

Migrationsgründe

■ v.a. politisch motiviert

Gewerkschaften

■ Allgemeine Föderation der Arbeitergewerkschaften (GFTU) (Dachverband von rd. 20 staatlich kontrollierten Einzelgewerkschaften); Allgemeiner Bauernbund; Berufsverbände

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

■ Die GFTU ist der einzige legale Gewerkschaftsdachverband; er ist Teil des Staatsapparates und wird von der regierenden Ba'th Partei beherrscht. Die GFTU kontrolliert ihrerseits die meisten Aspekte gewerkschaftlicher Aktivitäten. Unabhängige Gewerkschaften sind verboten.

■ Das Streikrecht ist sehr stark eingeschränkt und Streik wird mit Haftstrafen von mehreren Jahren bedroht. So können Streiks mit mehr als 20 Arbeitnehmenden in zahlreichen Bereichen zu Geldbußen und Haftstrafen führen.

Rechte in der Praxis

■ In den sieben Freihandelszonen gelten Gesetze zur Einstellung und zur Kündigung nicht.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Tadschikistan

(Republik Tadschikistan)

Politische Lage

Nach der Unabhängigkeit am 9. September 1991 kam es zu Spannungen zwischen der kommunistischen Regierung unter Präsident Nabijew und einer starken nationaldemokratisch-religiösen Opposition, die sich zur Vereinigten Tadschikischen Opposition (UTO) zusammenschloss (Demokratische Partei Tadschikistans, Partei der Islamischen Wiedergeburt und Lali Badachschan). Trotz Machtbeteiligung der Opposition brach im Mai 1992 der Bürgerkrieg aus, der bis zu 100.000 Opfer gefordert haben soll. Das seit Mitte November 1992 in Chodschand tagende tadschikische Parlament wählte Emomali Rachmonow zum neuen Vorsitzenden. Dieser ernannte eine Regierung, die mehrheitlich aus Angehörigen der südlichen Region Kulyab bestand.

Menschenrechte

Durch die innenpolitische Konsolidierung hat sich im Vergleich zur Zeit des Bürgerkriegs auch die menschenrechtliche Lage verbessert. Dennoch bestehen Defizite bei der Implementierung von menschenrechtlichen Normen, wie z. B. bei den menschenunwürdigen Bedingungen in Strafvollzugsanstalten.

Arbeitslosenquote

2,6%

Wirtschaftliche Entwicklung

Tadschikistan befindet sich seit Erlangung seiner Unabhängigkeit wirtschaftlich in einer prekären Lage. Mit dem Zerfall der arbeitsteiligen Planwirtschaft der UdSSR waren die wenigen Industrieunternehmen (Aluminium, Zement, Textil- und Teppichherstellung) in ihrer Existenz bedroht. Der Bürgerkrieg von 1992 verschärfte die schwere Wirtschaftskrise und zerstörte einen erheblichen Teil der industriellen Infrastruktur. Nach wie vor leben ca. 80% Prozent der Bevölkerung unterhalb des Existenzminimums.

3. Arbeitsrechte in Ländern mit muslimischer Bevölkerung

Regierungsform	Präsidentiale Republik
Einwohner	6,1 Millionen
Bruttoinlandsprodukt (2001)	1,077 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP (2001)	200 USD
Zahl der Muslime im Land	5,5 Millionen 90%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	905

Religionen / Religionszugehörigkeit

Islam (Sunniten; in Gorno-Badachschan überwiegend Ismailiten), kleinere christliche Gemeinden

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

68,4% Tadschiken, 24,8% Usbeken, 3,2% Russen sowie Kasachen, Kirgisen, Turkmenen; von den ca. 39.000 Deutschstämmigen (Wert des Jahres 1979) sind nur noch wenige im Lande

Gewerkschaften

Ca. 15 Einzelgewerkschaften

gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Das Recht auf gewerkschaftliche Verbindung, Streik und Tarifvereinbarungen ist in der nationalen Gesetzgebung verankert. Gleichzeitig hat aber die Regierung die Möglichkeit, diese Rechte einzuschränken.

Rechte in der Praxis

In der Praxis finden tarifliche Verhandlungen und Streiks nicht statt. Gründe hierfür liegen nach Angaben der ICFTU – vor allem vor dem Hintergrund des langen Bürgerkrieges – in der Angst, die Arbeit zu verlieren und in der Befürchtung, dass jede Art von offenem Konflikt erneut zu bürgerkriegsähnlichen Zuständen führen könnte.

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Regierungsform	Präsidentialrepublik
Einwohner	9,7 Mio. Einwohner (2001)
Bruttoinlandsprodukt	2001: 20,0 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP	2.070 USD
Zahl der Muslime im Land	9,7 Millionen 100%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	24.243

Tunesien

(Tunesische Republik)

Politische Lage

Die innenpolitische Lage ist stabil. Die tunesische Gesellschaft ist geprägt von einer breiten Mittelschicht. Das Bevölkerungswachstum betrug 2002 1,01%. Die Schulausbildung ist gut, der Alphabetisierungsgrad hoch. Die wachsende Jugend- und Jungakademikerarbeitslosigkeit zu verringern ist eine Priorität der im September 2002 umgebildeten Regierung unter Premierminister Ghannouchi. Im Rahmen dieser Regierungsumbildung hat Präsident Ben Ali die Zahl der Minister von 29 auf 25, die der Staatssekretäre von 24 auf 19 reduziert und einige Umstrukturierungen vorgenommen.

Menschenrechte

Die Verfassung garantiert die Menschenrechte und eine unabhängige Justiz. Ein umfangreicher Gesetzesrahmen zur Wahrung der Menschenrechte und der bürgerlichen Freiheiten wurde geschaffen. Ebenso ist Tunesien Mitglied der meisten internationalen Menschenrechtskonventionen. In der Praxis gibt es Defizite. Diverse Nichtregierungsorganisationen befassen sich mit der Menschenrechtslage in Tunesien, so zum Beispiel amnesty international.

Art. 6 der Verfassung garantiert die Gleichheit aller Bürger. Monogamie und Ehescheidung sind gesetzlich garantiert. Die weitgehende Emanzipation der Frauen wurde bereits in der 1. Verfassung des Landes festgelegt, Tunesien spielt hier eine Vorreiterrolle in der arabischen Welt. Frauen sind im Arbeitsalltag fest integriert. 24% der Frauen waren 2001 außerhalb der Familie berufstätig. Sie stellen 50% der Lehrkräfte und 40% der Staatsbediensteten. Im Jahr 2002 sind 54% der Studierenden Frauen. Die Zahl der Unternehmerinnen in Tunesien wird für das Jahr 2002 mit 5000 angegeben.

Arbeitslosenquote (2000)

15,6%

Wirtschaftliche Entwicklung

Tunesien entwickelte sich in den letzten eineinhalb Jahrzehnten wirtschafts- und sozialpolitisch sehr erfolgreich. Das Land hat sich in Afrika und im Maghreb als Schwellenland eine Spitzenposition erarbeitet. Durch die Assoziation mit der EU will Tunesien in den Kreis der Industrieländer aufsteigen.

Tunesien legte im Rahmen dieser Entwicklungsstrategie größten Wert auf die Entwicklung seiner menschlichen Ressourcen. Die Einschulungsrate liegt bei nahezu 100%. Durchschnittlich 25,5% des Staatshaushalts flossen zwischen 1996 und 2001 in Erziehung und Hochschulbildung.

Religionen / Religionszugehörigkeit

Islam (Staatsreligion); kleine jüdische und christliche Gemeinde
Die Repräsentanten des Islam sind auf die Vermittlung religiöser Inhalte verpflichtet. Die Moscheen sind nur zu den Gebetszeiten geöffnet. Die Predigten werden überwacht. Parteien auf religiöser Grundlage sind nicht erlaubt. Fundamentalismus und Extremismus werden bekämpft.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

98% Araber und arabisierte Berber, 1,2% Berber, Minderheiten von Franzosen, Italienern, Maltesern

Migrationsgründe

Arbeitsmigration (Anwerbevertrag mit Deutschland 1965)

Gewerkschaften

Einheitsgewerkschaft UGTT (Union Générale des Travailleurs Tunisiens)

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Nach den rechtlichen Bestimmungen können Arbeitnehmende Gewerkschaften bilden bzw. ihnen beitreten. Ebenso sind Tarifverhandlungen möglich. Löhne und Arbeitsbedingungen werden zwischen UGTT und Arbeitgebern vereinbart.

Rechte in der Praxis

Die UGTT beobachtet mit Sorge die Anti-Gewerkschafts-Aktivitäten vor allem im privaten Sektor. Gewerkschafter wurden entlassen und zeitweilig wurden Beschäftigte davor gewarnt, einer Gewerkschaft beizutreten.



Türkei

(Republik Türkei)

Regierungsform	Republik / parlamentarische Demokratie
Einwohner	67,8 Mio. Einw. (Volkszählung 2000)
Bruttoinlandsprodukt (2001)	148,1 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP (2001)	2.160 USD
Zahl der Muslime im Land	66 Millionen 99%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	1.912.169

Politische Lage

Die Türkei ist ein Land starker politischer, wirtschaftlicher und sozialer Gegensätze. Sie verbindet Elemente einer modernen, westlichen, demokratisch strukturierten Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft mit einem v.a. in ländlichen Bereichen präsenten Islam. Die Türkei betrachtet sich als Modell eines säkularen Staates mit islamischer Bevölkerung.

Die Westorientierung ist Staatsprogramm der modernen Türkei. Sie ist allerdings nicht unumstritten. Die westlich geprägte Elite des Landes betrachtet den Beitritt zur Europäischen Union als die Krönung des Atatürk'schen Reformwerks. Die Bestätigung des EU-Kandidatenstatus der Türkei auf dem Europäischen Rat in Helsinki im Dezember 1999 sowie die Beitrittspartnerschaft EU - Türkei haben daher für die Türkei besondere Bedeutung. Das Ergebnis des Europäischen Rats von Kopenhagen im Dezember 2002 ist für die Türkei nur ein Zwischenschritt zum erwarteten raschen Beginn von Beitrittsverhandlungen.

Menschenrechte

Mit dem am 03.08.2002 überraschend verabschiedeten umfangreichen Gesetzespaket, einem Meilenstein der bisherigen Reformbemühungen, hat die Türkei viele der in der EU-Beitrittspartnerschaft aufgelisteten Prioritäten auch im Menschenrechtsbereich angegangen. Die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten und die Ausweitung kultureller Rechte stehen dabei an erster Stelle. Zwei weitere Reformpakete der neuen AKP-Regierung, die Anfang 2003 in Kraft traten, brachten weitere Verbesserungen. Es kommt aber weiter darauf an, dass diese Gesetzesänderungen über die Ausführungsbestimmungen und ihre Anwendung zu Erleichterungen im täglichen Leben der Menschen führen. Den Schwerpunkt der Implementierung beschlossener Reformen betont die EU in ihrer neuen Beitrittspartnerschaft vom April 2003 mehrfach ausdrücklich. Der effektive Grundrechtsschutz hängt zugleich maßgeblich von den Entscheidungen türkischer Gerichte ab, die das geltende Recht auslegen.

Arbeitslosenquote (2002)

10,4%

Wirtschaftliche Entwicklung

Die Wirtschaftspolitik der Türkei steht im Spannungsfeld zwischen staatlicher Lenkung und einem seit den 1980er Jahren zunehmenden marktorientierten Reformschub, der binnen- und außenwirtschaftlich auf Liberalisierung setzt.

Die türkische Wirtschaft hat sich in wenigen Jahrzehnten aus fast ausschließlicher Agrarökonomie hin zu einer stark differenzierten Ökonomie entwickelt. Gemäß Angaben der Weltbank arbeiten noch ca. 45% der Erwerbsbeschäftigten in der Landwirtschaft und leisten einen Beitrag von ca. 15% zum Bruttosozialprodukt (BSP). Vor allem in der Westtürkei ist die industrielle Entwicklung stark ausgeprägt (Textil, Fahrzeuge, Chemie, Maschinen, Elektrobranche). Die Industrie trägt mit ca. 20% zum BSP bei, der Dienstleistungssektor ist mit ca. 40% beteiligt. Der auch infrastrukturell noch vergleichsweise unterentwickelte Osten und Südosten ist noch überwiegend Agrargebiet. Im Südosten werden seit Mitte der 1980er Jahre erhebliche Entwicklungsanstrengungen unternommen (Projekte mit Staudämmen, Kraftwerken, Elektrifizierung, Bewässerungsanlagen, Agrarindustrie, Straßen, Telekommunikation), an deren Wirtschaftlichkeit jedoch zum Teil Zweifel bestehen. Die Bevölkerung der Region profitiert bislang nur in beschränktem Maße vom infrastrukturellen Ausbau.



Religionen / Religionszugehörigkeit

Seit osmanischer Zeit mehrheitlich Muslime mit wachsendem Anteil (heute ca. 99%), mehrheitlich Hanefiten (sunnitische, „orthodoxe“ Ausrichtung des Islam), daneben ca. 15-20 Mio. Aleviten („heterodoxe“ Ausrichtung des Islam). Laizistisches Staatsverständnis, d.h.: strikte Trennung zwischen Staat und Religion (Islam), jedoch Kontrolle der religiösen Angelegenheiten durch das staatl. Amt für Religiöse Angelegenheiten. Schutz einiger nicht-muslimischer Minderheiten durch den Vertrag von Lausanne (1923): Armenier (ca. 70.000), Griechisch-Orthodoxe (max. 3.000) und Juden (ca. 25.000). Daneben: Römisch-kath. u. mit Rom uniierte Kirchen (max. 20.000) u. Syrisch-Orthodoxe (ca. 15.000)

Der Laizismus zählt zu den Grundprinzipien der türkischen Republik. Atatürk sah in ihm eine Grundvoraussetzung für die angestrebte Modernisierung des Landes. Gleichzeitig hat der Staat durch das Amt für Religiöse Angelegenheiten (Diyanet) eine Kontrolle des (sunnitischen) Islam, der weite Teile des öffentlichen Lebens in der Türkei prägt, aufgebaut. Handlungen und Meinungsäußerungen, die einen Einfluss des Islam auf das staatliche oder gesellschaftliche Leben fordern, können strafrechtlich verfolgt werden. Ein politisch strittiges Thema ist weiterhin das so genannte Kopftuchverbot an Schulen und Hochschulen. Allerdings ist das Verhältnis von Staat und Religion in der Türkei sehr wandelbar und auch davon abhängig, welche Partei regiert.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

In der Türkei gibt es verschiedene ethnische bzw. religiöse Bevölkerungsgruppen. Zu osmanischer Zeit genossen religiöse Minderheiten in inneren Angelegenheiten weitgehende Autonomie (Millet-System), während ethnische Unterschiede keine Rolle spielten. Die Türkei erkennt Minderheiten als Gruppen mit rechtlichem Sonderstatus nur in den Grenzen des Lausanner Vertrags (1923) an, der nur den Schutz religiöser Minderheiten vorsieht. Dahinter steht die Überlegung, dass die Anerkennung ethnischer Unterschiede etwaige Forderungen nach Loslösung von diesen Gruppen besiedelter Gebiete aus dem türkischen Staatsverband begründen könnte. Vor allen Dingen die im Südosten lebenden Kurden haben unter der wirtschaftlichen und sozialen Lage des semi-feudal strukturierten Südostens zu leiden.

70% Türken, 20% Kurden, 2% Araber, Minderheiten von Tscherkessen, muslimischen Georgiern, Iasen, Armeniern, Griechen, Albanern, Bosniern, Tschetschenen, Abchasen u.a.

Migrationsgründe

Anwerbevertrag 1961; auch politisch motiviert

Gewerkschaften

Türk-Is (gemäßigt, ca. 2,13 Mio. Mitglieder), DISK (links-orientiert, ca. 0,35 Mio. Mitglieder) Hak-Is (islamistisch, ca. 0,36 Mio. Mitglieder)

Gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

Das Organisationsrecht ist zwar verankert, enthält aber viele Einschränkungsmöglichkeiten. So müssen z.B. Gewerkschaften sich Treffen offiziell genehmigen lassen und der Polizei erlauben, ihrer Veranstaltung beizuwohnen und sie aufzuzeichnen.

2001 wurde das Tarifrecht und Streikrecht für alle Beschäftigten im öffentlichen Bereich eingeschränkt. Generalstreiks, Bummelstreiks und Solidaritätsstreiks sind nicht erlaubt. Bei der Teilnahme an illegalen Streiks drohen strenge Strafen (bis hin zur Inhaftierung). In Krankenhäusern, Apotheken, Erziehungs- und Bildungseinrichtungen u.ä. besteht kein Streikrecht.

Rechte in der Praxis

In Bezug auf Tarifrechte berichtet die ICFTU, dass die Regierung Mitgliedsstatistiken manipulieren würde, um das Tarifrecht einschränken zu können.

Im Südosten der Türkei konnten bisher aufgrund des Ausnahmezustandes Gewerkschafter unter dem Verdacht „Hass zu schüren“ inhaftiert werden.



Turkmenistan

Regierungsform	Präsidentialrepublik
Einwohner (1999)	5,0 Mio. Einwohner
Bruttoinlandsprodukt (2000)	4.403,8 Millionen USD
Pro-Kopf-BIP (2000)	914 USD
Zahl der Muslime im Land	4,5 Millionen 90%
Größe der Gruppe in Deutschland (2002)	1.238

(Turkmenistan)

Politische Lage

Nach Erlangung seiner Unabhängigkeit am 27. Oktober 1991 gab sich Turkmenistan am 18. Mai 1992 eine neue Verfassung. Die Umsetzung der Verfassungsgrundsätze erfolgt jedoch nur zögerlich. Staatspräsident Saparmurat Nijasow wird voraussichtlich bis zum Jahr 2010, dem Jahr seines 70. Geburtstages, im Amt bleiben. Das Parlament hat seinen umfassenden Kompetenzen gegenüber eine nachrangige Position.

Wirtschaftliche Entwicklung

Nach dem Zerfall der Sowjetunion erlitt die bis dahin einseitig auf Rohstofflieferungen (Erdgas, Erdöl, Baumwolle) innerhalb der Sowjetunion ausgerichtete turkmenische Wirtschaft einen starken Einbruch.

Die turkmenische Wirtschaft ist nach wie vor durch Erdgas- und Ölförderung sowie den Anbau von Baumwolle geprägt. Sie ist damit sehr stark export- und devisaabhängig. Wegen hoher Zahlungsrückstände der GUS-Staaten stellte Turkmenistan Ende März 1997 sämtliche Gaslieferungen in diese Länder ein. In der Folge gingen die Gesamtexporterlöse um 60% zurück. Mittlerweile sind Erdgaslieferungen an Russland, die Ukraine und Armenien wieder aufgenommen worden. Turkmenistan ist ein potentiell reiches Land. Es verfügt über die viertgrößten Erdgasreserven der Welt.

Turkmenistan strebt nach Unabhängigkeit von den bisherigen GUS-Pipelineverbindungen. Deshalb wird der Bau mehrerer Pipelines, die nicht über russisches Gebiet führen, geplant. Eine 200 km lange Pipeline nach Iran wurde Ende 1997 eingeweiht.

Religionen / Religionszugehörigkeit

Mehrheitlich Islam (ca. 90% Sunniten der hanafitischen Rechtsschule), Christen, kleine jüdische und Bahai-Gemeinden.

In der überwiegend (mehr als 90%) sunnitisch-muslimischen Gesellschaft besteht laut Verfassung Trennung von Religion und Staat. Die Bevölkerung praktiziert traditionell einen „Volksislam“. Radikalreligiöse Bestrebungen wie im Nachbarland Afghanistan, mit dem Turkmenistan eine gemeinsame Grenze mit 850 km Länge hat, existieren nicht. Die bisher herrschende religiöse Toleranz und der interethnische Frieden wurden seit Mitte 1999 u.a. durch Verfolgung und Inhaftierung von Geistlichen und Angehörigen christlicher Gemeinden getrübt. Hinzu kamen Streitigkeiten zwischen ethnischen Usbeken und Turkmenen im turkmenisch-usbekischen Grenzgebiet. Seit November 2001 ist eine Zunahme der Repressalien gegen christliche Religionsgemeinschaften festzustellen.

Ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung

77,0% Turkmenen, 9,2% Usbeken, 6,7% Russen, 2,0% Kasachen, 1,1% Tataren, je 0,8% Armenier, Aserbaidschaner, Beludschan, 0,5% Ukrainer sowie weitere zahlreiche Minderheiten, darunter u.a. Volksdeutsche (2001 weniger als 500), Koreaner, Tadschiken, Juden

Gewerkschaften

Einheitsgewerkschaft

Quellen: ICFTU, Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org; Auswärtiges Amt, www.auswaertiges-amt.de 2003; Statistisches Bundesamt www.destatis.de 2003; Cornelia Schmalz-Jacobsen, Georg Hansen (Hg.), Kleines Lexikon der ethnischen Minderheiten in Deutschland, Bonn 1997.



Regierungsform	Bundesstaat
Bruttoinlandsprodukt (2000)	71 Mrd. USD
Pro-Kopf-BIP (2000)	18.930
Einwohner	2,94 Mio. (davon ca. 80% Ausländer)
Zahl der Muslime im Land	2,85 Mio. 97%

Vereinigte Arabische Emirate

(Vereinigte Arabische Emirate)

Politische Lage

■ Höchstes Verfassungsorgan ist der aus den sieben Herrschern der Emirate bestehende „Oberste Rat“ (Supreme Council). Die Bundesregierung wird von einem Ministerpräsidenten geleitet, der einem Kabinett von Ministern und Staatsministern vorsteht. Die wichtigsten politischen Akteure sind die herrschenden Familien, die Stammesverbände und einflussreiche Kaufleute. Die staatliche und private Gesellschaft ist deutlich stammesstrukturiert. Das öffentliche Leben kennzeichnet eine weitgehende Liberalität und Toleranz.

Wirtschaftliche Entwicklung

■ Der Erdölsektor (Rohöl und Erdgas) ist der wichtigste Wirtschaftsfaktor. Die Emirate sind ein zunehmend beliebtes Reiseziel. Ca. 65.000 deutsche Touristen besuchten 1997 das Land. Zur Entlastung des Staatssektors und zur Ankurbelung der Wirtschaft streben die VAE eine weit reichende Privatisierung an. Führender Sektor ist dabei der Dienstleistungsbereich.

Religionen / Religionszugehörigkeit

■ Islam ist Staatsreligion (überwiegend sunnitischer Prägung). Ansässige Ausländer praktizieren ihre Religionen ungehindert (z.B. Christentum, nicht-einheimische Richtungen des Islam, Hinduismus)

Gewerkschaften

■ keine

gesetzliche Rahmenbedingungen der Arbeitsbedingungen von Gewerkschaften

■ Es gibt kein Recht auf gewerkschaftlichen Zusammenschluss, Tarifabkommen oder Streik. Löhne werden durch individuelle Verträge festgelegt. Die Verträge werden vom Arbeitsministerium sowie bei Ausländern durch das Einwanderungsministerium durchgesehen.

Rechte in der Praxis

■ Die Zahl der ausländischen Arbeitnehmenden in den VAE ist in den letzten Jahren noch angestiegen. Sie können bei dem Versuch, sich gewerkschaftlich zu organisieren, ausgewiesen werden. Ausländische Arbeitnehmende werden meist für drei bis fünf Jahre angeworben und arbeiten unter sehr schweren Bedingungen. In Haushalten Beschäftigte, vor allem Frauen, werden misshandelt.

4.

Informationsmöglichkeiten, Literaturhinweise und Filmausleihe

Seminare und Publikationen zum Themenbereich Islam sowie Migration und Arbeitswelt bietet das DGB Bildungswerk, Bereich Migration und Qualifizierung (www.migration-online.de)

Der DGB und die ihm angehörenden Gewerkschaften bieten ebenfalls Informationen zu diesem Themenbereich

www.dgb.de www.transnet.org www.igbau.de
www.igmetall.de www.gdp.de www.gew.de
www.igbce.de www.ngg.net www.verdi.de

Die aktuelle Lage von Gewerkschaften in muslimischen Ländern kann im jährlichen Bericht der ICFTU eingesehen werden:

Annual Survey of Violations of Trade Union Rights 2003, www.icftu.org

Berichte über die Arbeitnehmendenrechte können bei der International Labour Organization erfragt werden:

www.ilo.org

Das Auswärtige Amt bietet auf seiner Internetseite informative Hinweise zu allen Ländern der Erde:

www.auswaertiges-amt.de

Aktuelle statistische Daten können beim Statistischen Bundesamt abgerufen werden:

Statistisches Bundesamt www.destatis.de

Hinweise zur Situation von Ausländern in Deutschland finden sich bei der:

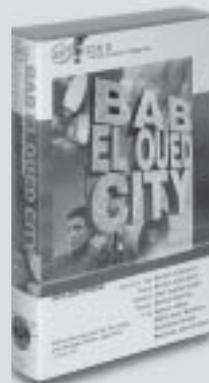
Ausländerbeauftragten der Bundesregierung

Bericht der Ausländerbeauftragten über die Lage der Ausländer in der Bundesrepublik Deutschland:

www.auslaenderbeauftragte.de

Filme zu Islam können Sie ausleihen bei:

DGB Bildungswerk, Bereich Migration und Qualifizierung. Der Katalog ist bestellbar unter „Der Setzkasten“ (Adresse siehe Umschlag dieser Publikation) oder ständig aktualisiert unter www.migration-online.de



Bab el Oued City

Spielfilm Algerien/Frankreich/
Schweiz 1994. Laufzeit: 93 Min.
arabisch mit Untertitel



Das Siegel

Dokumentation BRD 2001.
Laufzeit: 34 Min.



Hitan - zur Beschneidung von moslemischen Jungen

Dokumentation BRD 1997.
Laufzeit: 40 Min.



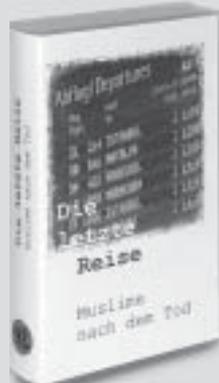
Irgendwohin gehören Türkische Mädchen in Berlin

Dokumentation BRD 1989.
Laufzeit: 30 Min.

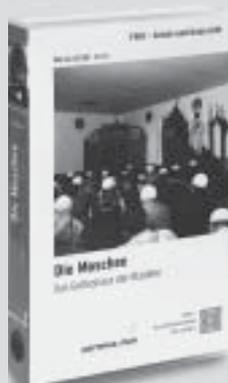
Aus dem Filmverleih des DGB Bildungswerk Bereich Migration & Qualifizierung



Der Islam als politische Kraft
Geschichte und Ursachen des radikalen Islam. Dokumentation BRD 1992. Laufzeit: 20 Min.



Die letzte Reise
Muslime nach dem Tod
Dokumentation BRD 1999.
Laufzeit: 10 Min



Die Moschee
Das Gotteshaus
Dokumentation BRD 1999.
Laufzeit: 12 Min.



Enthüllungen
Ein Video zum Kopftuch-Tragen von muslimischen Mädchen und jungen Frauen in Deutschland
Film aus Projekt BRD 2000. Laufzeit: 27 Min.



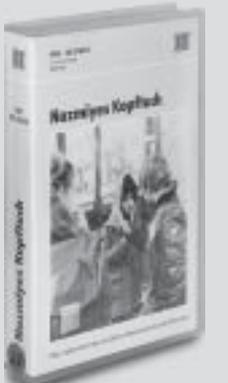
Hier wohnen nur noch Türken
Dokumentation BRD 2000.
Laufzeit: 20 Min.



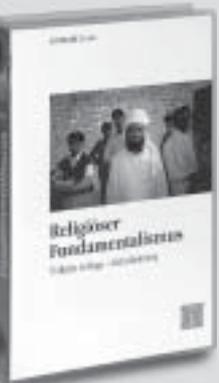
Kopftuch und Minirock
Dokumentation BRD 1998.
Laufzeit: 30 Min. FSK: Ab 12 Jahre



Koran im Klassenzimmer; Ein Beitrag zur Ausländerintegration
Dokumentation BRD 2000.
Laufzeit: 20 Min.



Nazmiyes Kopftuch
Kurzfilm BRD 1993.
Laufzeit: 18 Min.



Religiöser Fundamentalismus. Tödliche Anklage – Gotteslästerung



Zuerst bin ich Mensch, dann Türke. Türkische Männer in Berlin
Dokumentation BRD 1989.
Laufzeit: 30 Min.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Bundesministerium
für Wirtschaft und Arbeit
Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend



Bundesministerium
des Innern



Bundesamt
Bundesamt für die Anerkennung
ausländischer Flüchtlinge



Ministerium für
**Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie**
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Gefördert durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Die Schriftenreihe Migration & Arbeitswelt wird herausgegeben von:



DGB BILDUNGSWERK

Bereich Migration & Qualifizierung
Hans-Böckler-Straße 39
40476 Düsseldorf
Tel.: 0211-4301-188
Fax: 0211-4301-134
E-mail: migration@dgb-bildungswerk.de
www.migration-online.de